

Aktenzeichen: 32-4354.11-21/A 92

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesautobahn A 92, München - Deggendorf

**Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen
Moosburg-Nord und Landshut-West**

Abschnitt 320 Station 2,159 bis Station 8,300

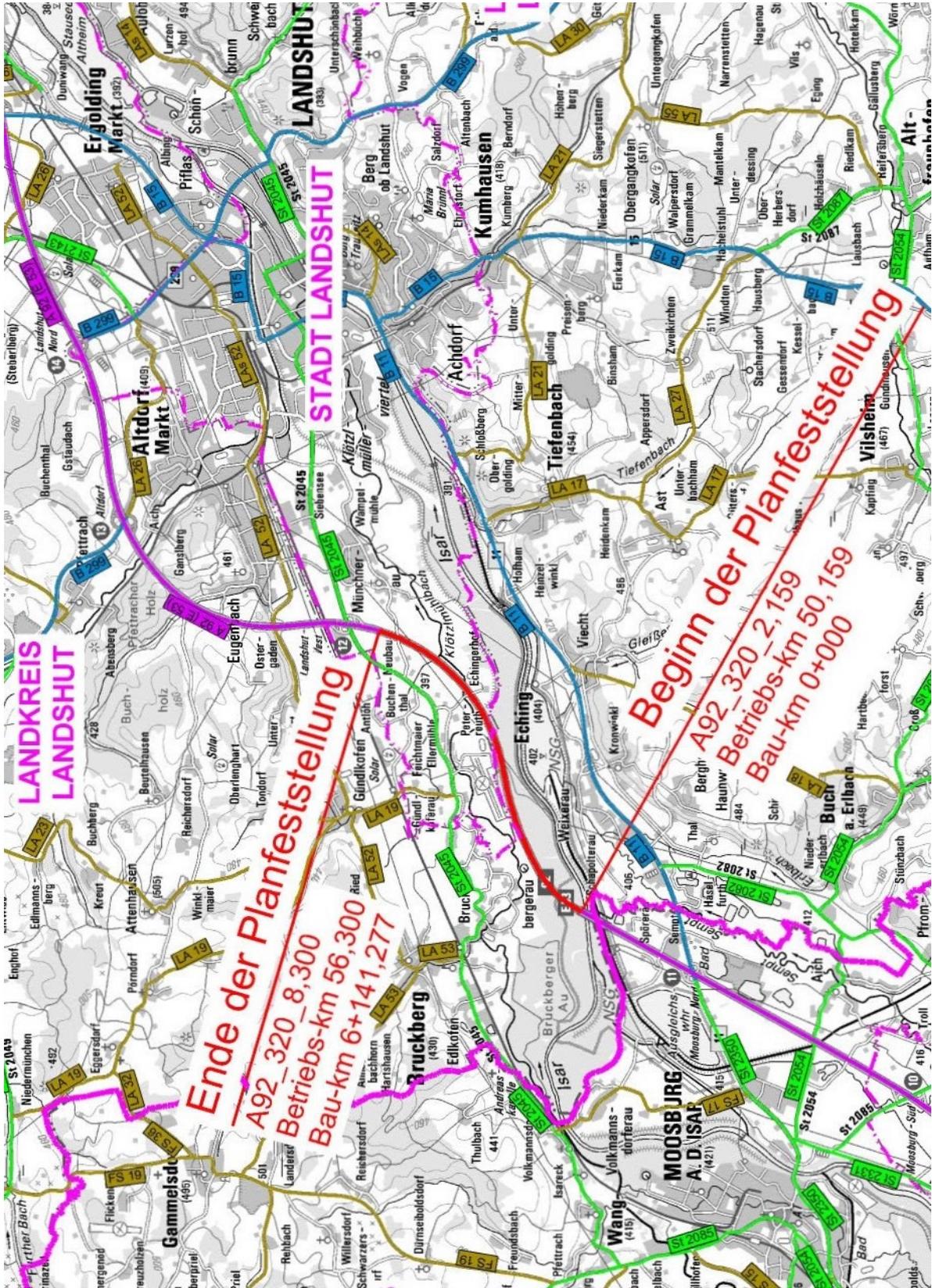
Landshut, 18.6.2020

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	4
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A Tenor	7
1. <u>Feststellung des Plans</u>	7
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	7
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	9
3.1 Unterrichtungspflichten.....	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung.....	10
3.3 Wasserwirtschaft.....	11
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz.....	12
3.5 Verkehrslärmschutz.....	13
3.6 Landwirtschaft.....	13
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	14
4. <u>Hinweise zu bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen</u>	15
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	16
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	16
6.1 Zusagen im Interesse von Betroffenen.....	16
7. <u>Kostenentscheidung</u>	16
B Sachverhalt	17
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	17
2. <u>Vorgängige Planungsstufen</u>	17
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	18
C Entscheidungsgründe	20
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	20
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	20
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	21
2. <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	21
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	21
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	31
3. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	32
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	32
3.2 Abschnittsbildung.....	32
3.3 Planrechtfertigung.....	32
3.4 <u>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</u>	33
3.4.1 Planungsvarianten.....	33
3.4.2 Ausbaustandard.....	33
3.4.3 Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz.....	34

3.4.3.1	Verkehrslärmschutz	35
3.4.3.1.1	§ 50 BImSchG.	35
3.4.3.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	35
3.4.3.1.3	Verkehrslärberechnung	36
3.4.3.1.4	Ergebnis.....	36
3.4.3.2	Schadstoffbelastung	37
3.4.3.3	Bodenschutz	38
3.4.4	Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz	39
3.4.4.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	39
3.4.4.2	Artenschutz	51
3.4.4.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	60
3.4.4.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	61
3.4.4.4.1	Eingriffsregelung.....	61
3.4.4.4.2	Vermeidungsgebot.....	62
3.4.4.4.3	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen.....	63
3.4.5	Gewässerschutz	66
3.4.5.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	66
3.4.5.2	Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserableitung	67
3.4.5.3	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG	67
3.4.6	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	68
3.4.7	Kommunale Belange	70
3.4.8	Sonstige öffentliche Belange	70
3.4.8.1	Träger von Versorgungsleitungen.....	70
3.4.8.2	Denkmalschutz	71
3.4.8.3	Fischerei	72
3.5	Private Einwendungen.....	73
3.6	Gesamtergebnis	73
3.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	73
4.	<u>Kostenentscheidung</u>	73
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	74
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	74

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.11-21/A 92

Vollzug des FStrG;

A 92, München - Deggendorf;

Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West, Abschnitt 320 Station 2,159 bis Station 8,300, im Gebiet der Stadt Landshut sowie der Gemeinden Bruckberg und Eching, Landkreis Landshut

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West, Abschnitt 320 Station 2,159 bis Station 8,300 mit den aus Ziffer A 3 und A 6 dieses Beschlusses und den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
<u>Ordner 1</u>		
1	Erläuterungsbericht und UVP-Bericht (Anlage 1) vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
2	Übersichtskarte vom 30.11.2018 (nachrichtliche Anlage)	1 : 100.000
3, Blatt 1	Übersichtslageplan vom 30.11.2018	1 : 25.000
4, Blatt 1	Übersichtshöhenplan vom 30.11.2018	1 : 25.000/2.500
5, Blatt 1 - 3	Lageplan vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	1 : 2.000
6, Blatt 1 - 6	Höhenplan vom 30.11.2018	1 : 2.000/200

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7, Blatt 1	Lageplan zur schalltechnischen Berechnung vom 30.11.2018	1 : 5.000
8, Blatt 1 - 4	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 30.11.2018	1 : 1.000
9.1, Blatt 1	Übersichtsplan zum Ökokonto ehemaliger Standortübungsplatz Landshut vom 30.11.2018	1 : 5.000
9.2, Blatt 0 sowie 1 - 6	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit Legende (Blatt 0) vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	1 : 1.000
<u>Ordner 2</u>		
9.3	Maßnahmenblätter vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 30.11.2018	
10.1, Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	1 : 2.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
11	Regelungsverzeichnis vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
14.1	Ermittlung Belastungsklasse zur Bemessung des Fahrbahnoberbaus vom 30.11.2018 (nachrichtliche Anlage)	
14.2 Blatt 1-2	Straßenquerschnitt (Blatt 1) und Straßenquerschnitt im Bereich des Wasserschutzgebietes Landshut-Siebensee (Blatt 2) vom 30.11.2018	1 : 50
17	Immissionstechnische Untersuchungen mit Ergebnissen der Lärmberechnungen (Anlage 1) und Berechnungsunterlagen zu Luftschadstoffen (Anlage 2) vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
18	Wassertechnische Untersuchungen vom 30.11.2018	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil mit Übersichtsplan der Abbuchungsflächen vom Ökokonto ehemaliger Standortübungsplatz Landshut (Anlage 1) vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
19.1.2, Blatt 0 sowie 1 - 6	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Legende (Blatt 0) vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	1 : 1.000
19.1.3	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
19.2	Unterlage zur FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ mit Übersichtskarte NATURA-2000 Gebiete vom 30.11.2018	
19.3	Unterlage zur FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ mit Übersichtskarte NATURA-2000 Gebiete vom 30.11.2018	
19.4	Unterlage zur SPA-Vorprüfung EU-Vogelschutzgebiet „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ mit Übersichtskarte NATURA-2000 Gebiete vom 30.11.2018	

Die Unterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern und vom Büro für Landschaftsplanung Bissinger, München, (Planunterlagen 9.2 bis 9.4 und 19) erstellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn, bekannt zu geben:

3.1.1 der **Stadt Landshut**;

3.1.2 dem **Landratsamt Landshut**;

3.1.3 dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut**;

3.1.4 dem **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege**, München;

3.1.5 dem **Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei**, Landshut;

3.1.6 der **netcom AG** sowie der **NGN Fiber Network KG**, damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen der vorhandenen Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiter und TK-Anlage rechtzeitig abgestimmt werden können;

3.1.7 der **M-net Telekommunikations GmbH**, damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen des vorhandenen TK-Rohres mit Lichtwellenleiter rechtzeitig abgestimmt werden können;

3.1.8 der **Bayernwerk Netz GmbH**, Kundencenter Altdorf, mind. 6 Monate vor Baubeginn, damit notwendige Anpassungsarbeiten an den betroffenen elektrischen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können;

3.1.9 der **PLEdoc GmbH**, damit die zeitliche Abwicklung der Sicherungsmaßnahmen an der betroffenen Gasleitung mit dem Straßenbau koordiniert werden kann;

3.1.10 den **Stadtwerken Landshut**.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Bodenschutzkonzept, bodenkundliche Baubegleitung

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorzusehen. Diese ist in die weitere Detailplanung einzubinden. Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist entsprechend zu beteiligen. Als Befähigungsnachweis für eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung ist z.B. die Zertifizierung durch den Bundesverband Boden oder der Nachweis bereits erfolgreich durchgeführter, bodenkundlich ähnlich anspruchsvoller Baubegleitungen zu fordern.

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Detailfragen hinsichtlich

- Durchführung und Auswertung einer „In-situ-Untersuchung“ aller verwertungs- bzw. entsorgungsrelevanten Stoffgehalte von auszuhebendem und zu verlagerndem Bodenmaterial (soweit möglich, kann vor Durchführung einer eventuell ohnehin nötigen Baugrunduntersuchung ein Beprobungskonzept für die nötige „In-situ-Untersuchung“ entsprechend den Vorgaben des LfU-Merkblatts „Beprobung von Boden und Bauschutt“ erarbeitet werden. Die nötige Beprobung kann dann auch im Rahmen der Baugrunduntersuchung durchgeführt werden).
- Erstellung eines Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungskonzeptes für zu verlagerndes Bodenmaterial bzw. Überschussmassen.
- Durchführung einer Bodenfunktionsbewertung nach dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“.
- Darstellung der Verdichtungsempfindlichkeit von Böden, welche im Rahmen der Bauarbeiten befahren werden könnten.
- Darstellung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung von Porenvolumenverlusten (Verdichtung).

sowie Anpassungen im Bauablauf sind einvernehmlich zu klären.

- 3.2.2 Auf die vorhandene Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiter der **netcom AG** sowie mit TK-Anlage der **NGN Fiber Network KG** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.
- 3.2.3 Auf das vorhandene TK-Rohr mit Lichtwellenleiter der **M-net Telekommunikations GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.
- 3.2.4 Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromversorgungsanlagen (20-kV und 110-kV-Freileitung) der **Bayernwerk Netz GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheitshinweise der Bayernwerk Netz GmbH für Arbeiten in der Nähe von Kabel- Gas- und Freileitungen sind zu beachten.
- 3.2.5 Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der betroffenen Gashochdruckleitung mit Betriebskabel der **Open Grid Europe GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden und es dürfen sich keine Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur) ergeben.
- Pflanzmaßnahmen dürfen im 10 m breiten Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung nicht vorgenommen werden.
- Bei Geländeanpassungen im Schutzstreifenbereich ist eine Rohrscheitelüberdeckung von mind. 1 m einzuhalten.
- Baustelleneinrichtungen (Material- und Maschinenlagerplätze, Baustraßen) sind außerhalb der Schutzstreifenfläche der Gashochdruckleitung vorzusehen.
- 3.2.6 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) sind zu beachten. Brückenbauwerke sind nach STANAG2021 in Militärische Lastenklasse (MLC) einzustufen. MLC-Werte sind dem Logistikzentrum der Bundeswehr, Fachabteilung Verkehr u. Transport, Dezernat Verkehrsführung, zu melden.
- 3.2.7 Baulärm/baubedingte Staubentwicklung
- Im Rahmen der Bauvorbereitung (Bauablauf, Platzierung der Baustelleneinrichtungsflächen/Zwischenlagerflächen) sind auch Lärmschutzaspekte zu beachten. Die Lärmbelastung der nächstgelegenen Anwesen während der Bauzeit durch Baulärm ist möglichst gering zu halten.
- Um wesentliche Staubentwicklungen bei den Bauarbeiten zu verhindern, sind insbesondere in Bereichen mit nahegelegenen Anwesen sowie landwirtschaftlichen Kulturen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.3 Wasserwirtschaft**
- 3.3.1 Die Verwertung der bestehenden Betonfahrbahnen als Recyclingbaustoff hat nach den Maßgaben des bayerischen RC-Leitfadens „Anforderungen an die Verwendung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.6.2005 sowie der Empfehlung zur Anpassung des Leitfadens seitens des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Schreiben vom 16.01.2019 3-8754.2-107143/2018 an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) zu erfolgen. Für die Materialherstellung ist eine güteüberwachte, zertifizierte Firma einzusetzen.
- Im Bereich des Wasserschutzgebietes Landshut-Siebensee von Bau-km 5+760 bis Bau-km 6+141 darf Recycling-Material nicht eingebaut werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist im Rahmen der Bauumsetzung zu beteiligen.

- 3.3.2 Für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu stellen. Teil dieses Ausnahmeantrags ist auch die Ausführungsplanung. Wasserrechtliche Fragen im Zusammenhang mit möglichen Eingriffen in vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete können im Zuge der Ausführungsplanung nach dem Stand der Technik entsprechend gelöst werden. Allerdings liegen detaillierte Ausführungspläne noch nicht vor und auch der Bauablauf steht im Detail noch nicht fest. Daher sind für die geplanten Gewässerkreuzungen mit den temporären Eingriffen während der Bauzeit für Rückbau und Neubau der Brückenbauwerke (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen oder notwendigen Bauumfahrungen), sowie für die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Planunterlagen und Detailbeschreibungen sowie nachvollziehbarer Volumenbilanzierung für Eingriff und Ausgleich, noch Genehmigungen beim Landratsamt Landshut und der Stadt Landshut, Wasserrechtsbehörde, einzuholen.

Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten. Der Vorbehalt entfällt mit positiven Abschlussstellungen der Wasserrechtsbehörden.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.4.2 Der Beginn der Baumaßnahme, der Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung ist der **Planfeststellungsbehörde**, der **höheren Naturschutzbehörde** und der **unteren Naturschutzbehörde** mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

- 3.4.3 Der Vorhabenträger hat bei seiner Meldung über das Ende der Bauarbeiten auch den Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels anzuzeigen. Auf die zu beachtenden Hinweise in den planfestgestellten Maßnahmenblättern 1.1E und 1.2E zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird ferner verwiesen.

Die planfestgestellten Ersatzflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Übersichtsplan der Abbuchungsflächen vom Ökokonto ehemaliger Standortübungsplatz Landshut, Planunterlage 19.1.1, Anlage 1) sind an das Ökoflächenkataster (ÖFK) beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. Das Anstoßen der Eintragung ins ÖFK ist binnen drei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

- 3.4.4 Eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten durch das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen ist auszuschließen. Für die Begrünung der Straßenebenenflächen sollte generell autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen der Gefahr des Feuerbrandes zu verzichten.

- 3.4.5 Das Vorhaben liegt in einem naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereich. Der Vorhabenträger hat eine verantwortliche ökologische Baubegleitung (Landschafts-

architekten/Biologen) zu bestellen und diese den unteren Naturschutzbehörden und den Wasserrechtsbehörden beim Landratsamt Landshut und der Stadt Landshut vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Baubegleitung ist in die Bauablaufplanung einzubinden und hat insbesondere auf die Durchführung der Maßnahmen an Gewässern, auf die Platzierung bzw. Detailgestaltung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sowie auf die Ausführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 sowie in der Planunterlage 19.1.3 -artenschutzrechtliche Prüfung- unter Ziff. 6, jeweils mit Roteintragungen) und auf die Einhaltung des Naturschutzrechts zu achten. Die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist zu protokollieren; die Protokolle sind den unteren Naturschutzbehörden zeitnah und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Straßenbauvorhabens zur Kenntnis zu geben.

Wesentliche Planänderungen, die Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist darüber zu unterrichten.

- 3.4.6 Die Ersatzflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche der A 92 ist ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die geplanten Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen, die so durchzuführen sind, dass keine nachteiligen Veränderungen durch Vernässungen bzw. Wasserrückstau auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken eintreten. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von den planfestgestellten Anlagen verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern (die dabei die Bewirtschafter beteiligen können) ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen hat der Vorhabenträger mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.4 Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Um förderrechtliche Nachteile durch vorübergehende Grundinanspruchnahmen für die Bewirtschafter der Flächen zu vermeiden, wird empfohlen, das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzubeziehen.

- 3.6.5 Bodengefährdende Betriebsmittel sind so zu lagern und einzusetzen, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler

- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischerei

- 3.7.2.1 Bei den Gewässerkreuzungen und den temporären Eingriffen während der Bauzeit beim Rückbau und beim Neubau der Brückenbauwerke ist darauf zu achten, dass die biologische Durchgängigkeit und Lebensraumfunktion der Gewässer gewährleistet bleibt. Die Bauwerke dürfen nicht als Barrieren wirken. Die Sohle ist mindestens 20 cm unterhalb der natürlichen Gewässersohle einzubauen, sodass sich natürliches Sohlsubstrat anlagern kann. Am Auslauf der Kreuzungsbauwerke dürfen keine Abstürze entstehen.

3.7.2.2 Die Detailplanung sowie die Baudurchführung im unmittelbaren Bereich des Klötzlmühlbaches ist vorab mit der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** abzustimmen. Auf eine schonende Ausführung in Bezug auf die FFH-Art Bachmuschel ist besonders hinzuwirken. Ggf. ist die Koordinationsstelle für Muschelschutz in Bayern zu kontaktieren.

Die Ergebnisse des Besprechungsprotokolls zum Abstimmungsgespräch zwischen Vorhabenträger und der Fachberatung für Fischerei, der unteren und der höheren Naturschutzbehörde sowie der Stadt Landshut vom 22.06.2018 sind bei der weiteren Umsetzung zu beachten. Während der Bauabwicklung ist mindestens ein Ortstermin mit Beteiligung der Fachberatung für Fischerei abzuhalten (beachte auch Nebenbestimmung 3.7.2.9).

3.7.2.3 Die Detailplanung sowie die Baudurchführung im unmittelbaren Bereich des Seebaches ist vorab mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.

Auch die Ausführungspläne zur naturnahen Gestaltung (1.6G) des Seebachs sind mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Während der Bauabwicklung ist mindestens ein Ortstermin mit Beteiligung der Fachberatung für Fischerei abzuhalten (beachte auch Nebenbestimmung 3.7.2.9).

3.7.2.4 Soweit Baugruben in das Grundwasser eingreifen, ist abzupumpendes Wasser vor Einleitung in einen Vorfluter über eine Absetz- oder Filtereinrichtung zu reinigen.

3.7.2.5 Vor Beginn von Erdarbeiten (ggf. Aufschüttung von Straßenböschungen) sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung der Straßenböschungen wirksam zu erhalten sind. Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Bepflanzungen gegen Abschwemmungen zu sichern.

3.7.2.6 Vor einer ggf. notwendigen Trockenlegung von Gewässerabschnitten (z.B. bei Wasserhaltungen) und bei Gefahr von Fischsterben sind die vorhandenen aquatischen Lebewesen (Fische, Krebse, Muscheln) in Absprache mit dem Fischereiberechtigten zu entnehmen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen. Das Absuchen und Umsetzen der Bachmuschel hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Für das Umsetzen ist eine Ausnahme-genehmigung einzuholen.

3.7.2.7 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z.B. Schalöle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

3.7.2.8 Alle Maßnahmen, bei der mit einer erhöhten Belastung der Gewässer gerechnet werden muss, sind vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen.

3.7.2.9 Rechtzeitig vor Abschluss der Bauarbeiten ist ein weiterer Ortstermin mit Beteiligung der Fachberatung für Fischerei abzuhalten.

4. Hinweise zu bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen

Für das Planvorhaben gelten weiterhin die von der Stadt Landshut mit den Bescheiden vom 15.3.2007, 1.4.2009 und 7.12.2010 Nr. 3.3280-641-8/2 III 10 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Straßenoberflächenwasserableitung der A 92. Die zukünftigen Benutzungen sind von diesen Genehmigungen mit abgedeckt. Die Genehmigungen sind vom Vorhabenträger zu beachten. Sie sind befristet und gelten bis Ende 31.2.2036.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Auf das Regelungsverzeichnis für die grundhafte Erneuerung der A 92 (Unterlage 11) und den Lageplan (Unterlage 5, Blatt 1 - 3) wird Bezug genommen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind in den Plänen kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Zusagen des Vorhabenträgers im Interesse von Betroffenen

- 6.1.1 Der Vorhabenträger verzichtet auf die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes Flnr. 1901, Gemarkung Münchnerau, während der Bauzeit. Die Planunterlagen wurden mit Roteintrag geändert.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die 130 km lange Autobahn A 92 führt von München nach Deggendorf und ist dort mit der A 3 verknüpft. Die A 92 hat als weiträumige Verbindung für den Verkehr aus Richtung Oberösterreich/Tschechien mit Zielrichtung München eine große Verkehrsbedeutung. Für weite Teile Niederbayerns ist die A 92 von Deggendorf über Dingolfing und Landshut die Hauptverbindung zur Landeshauptstadt und zum Flughafen München. Für das Jahr 2030 wird im Bereich des Planvorhabens eine Verkehrsmenge von 50.300 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 15,9 % tagsüber und von 28,6 % nachts prognostiziert.

Weil die mittlerweile deutlich über 30 Jahre alten Betonfahrbahndecken der Autobahn erhebliche Substanzschäden aufweisen und der Straßenaufbau für die stark gestiegene Verkehrsbelastung nicht mehr ausreicht, ist auf gesamter Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost die grundhafte Erneuerung der vorhandenen Autobahnfahrbahnen vorgesehen. Die Arbeiten für die Sanierung der A 92 haben bereits im März 2017 begonnen. Drei Bauabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern sind inzwischen fertiggestellt.

Das vorliegende Planfeststellungsverfahren umfasst die grundhafte Erneuerung des 6 km langen Autobahnabschnittes zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West. Im Zuge der Fahrbahnerneuerung werden auch sechs Unterführungsbauwerke der Autobahn erneuert/angepasst. Die beiden Fahrbahnen der Autobahn werden von derzeit 11 m auf künftig 12 m verbreitert um eine sog. „4+0 Verkehrsführung“ in den Arbeitsstellenbereichen zu ermöglichen, d. h. es stehen auf einer Fahrbahn vier Fahrstreifen -zwei in jede Richtung- zur Verfügung. Durch die Anwendung des 4+0-Systems wird eine Richtungsfahrbahn verkehrsfrei, so dass die Bauarbeiten überwiegend getrennt vom Verkehr durchgeführt werden können. Die Fahrbahnverbreiterungen erfolgen ausschließlich auf Straßengrund, private Grundstücke werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Die Überführungsbauwerke über die Autobahn bleiben unverändert bestehen.

Weil der Vorhabenträger für die neue Straßenoberfläche der A 92 einen lärm-mindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Die Beurteilungspegel an der der A 92 benachbarten Bebauung werden sich spürbar um bis zu 4 dB(A) verringern.

Kostenträger der Straßenbaumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Vorgängige Planungsstufen

Die grundhafte Erneuerung des 6 km langen Autobahnabschnittes zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West ist Teil eines umfassenden Sanierungskonzeptes der A 92 zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost.

Das Planvorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

3. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Für die grundsätzliche Erneuerung der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, am 13.12.2018 das Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Regierung von Niederbayern hat hierzu mit Schreiben vom 30.1.2019 das Anhörungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 26.2.2019 bis 29.3.2019 bei der Stadt Landshut sowie den Gemeinden Bruckberg und Eching nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Landshut und den Gemeinden Bruckberg und Eching oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 29.4.2019 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Landshut
- Stadt Landshut
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Eching
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Bauamt Landshut
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut
- Autobahnpolizeistation Wörth a. d. Isar
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern

- CCNST Christof Englmeier e. K.
- Bayernwerk Netz GmbH
- M-net Telekommunikations GmbH
- netcon AG
- NGN Fiber Network KG
- SPIE SAG GmbH
- Stadtwerke Landshut
- SWM Services Energie und Wasser GmbH

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Autobahndirektion Südbayern anschließend.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers wurden den Kommunen, Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, sowie den Rechtsanwälten Labbé & Partner mit Schreiben vom 19.8.2019 übersandt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, gem. § 17a Nr. 1 FStrG auf einen Erörterungstermin im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG zu verzichten. Gleichzeitig wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 16.9.2019 zur Äußerung des Vorhabenträgers und zum beabsichtigten Verzicht auf einen Erörterungstermin Stellung zu nehmen. Von keiner Seite wurde ein Erörterungstermin gefordert.

Weil im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Planunterlagen, der schriftlich vorgetragene behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Äußerung des Vorhabenträgers auch ohne mündliche Verhandlung zuverlässig über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden werden konnte und kein Aufklärungs- oder Befriedigungsbedarf besteht wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung zur grundhaften Erneuerung der A 92 auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Niederbayern.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit Schreiben vom 13.12.2018 beantragt.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Beim Planvorhaben mit den grundhaften Erneuerungen und Verbreiterungen der beiden Autobahnfahrbahnen auf 12 m sowie den Ersatzneubauten bzw. Anpassungen von sechs Unterführungsbauwerken, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 17 FStrG, weil erheblich in den baulichen Bestand eingegriffen wird. Der Umfang der Erdarbeiten liegt bei 20.000 m³. Das Planvorhaben ist ein erster Abschnitt der grundhaften Erneuerung der A 92 im Regierungsbezirk Niederbayern mit einer Baustrecke von insgesamt 38 km. Die Umsetzung erfolgt aus verkehrlichen und baubetrieblichen Gründen in mehreren, zeitlich eng aufeinander folgenden Teilabschnitten.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG könnte die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Die ist hier aber nicht notwendig, weil die entsprechende Erlaubnis bereits vorliegt (siehe oben unter A 4).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet nicht die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen zu den geplanten Ersatzneubauten der Brücken über den Klötzlmühlbach und den Seebach sowie zum Ersatzneubau der Unterführungen im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Isar (C 3.4.5.1).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind nach § 17 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für die grundsätzliche Erneuerung der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, mit UVP-Bericht Anlage 1) und den umweltfachlichen Untersuchungen (Planunterlage 19) dargestellt. In der Abwägungsentscheidung (C 3) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVP unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVP erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 ff. FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Nach § 3 UVP umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die grundsätzliche Erneuerung des ca. 6 km langen Autobahnabschnittes der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West mit Ersatzneubauten/Anpassungen von sechs Unterführungsbauwerken ist unter B 1 sowie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben. Hierauf sowie auf die Erläuterungen im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) wird Bezug genommen.

Die Fahrbahnverbreiterungen der Autobahn um je 1 m erfolgen auf vorhandenem Straßengrund, private Grundstücke werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen.

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben unterteilt sich wie folgt:

Neuersiegelung im Bereich <u>bestehender</u> Straßennebenflächen	4,2 ha
Überschüttung mit angeglichenen Böschungen im Bereich von <u>bestehenden</u> Aufschüttungen	3,75 ha
Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen (auf der insgesamt 29,3 ha großen Fläche des Ökokontos im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut)	6,08 ha (für 221.586 Wertpunkte)
Baustelleneinrichtungsflächen, <u>vorübergehende</u> Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit	etwa 2 ha

Baustelleneinrichtungsflächen werden insbesondere im direkten Umfeld der A 92 und den Bereichen der Brückenneubauten notwendig. Die Flächen werden vom Vorhabenträger bedarfsgerecht für die Bauzeit außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen freihändiger Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern gesichert.

Der Umfang der Erdarbeiten liegt bei 20.000 m³.

Die Erneuerung der A 92 muss unter Verkehr erfolgen. Um die Verkehrsbehinderungen und das Unfallrisiko so gering wie möglich zu halten, bleibt die vorhandene Fahrstreifenanzahl auf der Autobahn während der Hauptverkehrs- bzw. Hauptreisezeiten erhalten. Aus Sicherheitsgründen wird während den gesamten Bauarbeiten die Geschwindigkeit im Bereich der Hauptfahrbahnen entsprechend den Anforderungen der Verkehrs- und Baustellensicherung beschränkt.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Planvorhaben liegt im Gebiet des Landkreises Landshut sowie der Stadt Landshut und erstreckt sich von der Isarbrücke nordöstlich des Kraftwerks Uppenborn 1 bis zur Autobahnanschlussstelle Landshut-West bei Münchnerau.

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zum Haupt-Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ mit der Untereinheit „Unteres Isartal“ (061).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine größeren bebauten Flächen. Der Weiler Echingerhof, der Flugplatz Landshut-Ellermühle und das Motorsportgelände bei Ellermühle grenzen an das Untersuchungsgebiet an.

Im Einwirkungsbereich der A 92 befinden sich zu Wohnzwecken genutzte Ortsteile von Landshut (Münchnerau, rund 580 m von der A 92 entfernt) und Bruckberg (Bruckbergerau, rund 395 m von der A 92 entfernt) sowie mehrere Weiler bzw. Einzelhöfe (Schapolterau, Peterreuth, Echingerhof, Neubau mit Entfernungen zwischen 200 m und 650 m von der A 92). Sie sind durch bestehende verkehrsbedingte Lärmwirkungen vorbelastet. Dies trifft auch für die zu Erholungszwecken genutzten Wege (vorwiegend Radwege) zu, die parallel zur Autobahn verlaufen oder diese mittels Brücken bzw. Unterführungen queren.

Zwischen Isar und Echingerhof verläuft die A 92 durch die Isaraue, die Schwerpunktgebiet für den Naturschutz im Landkreis Landshut nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm ist. Dort überwiegen Waldflächen, teils mit naturnahen Auenwäldern, teils mit Nadelholzforsten, darin eingebettet mehrere artenreiche, extensive und teils gesetzlich geschützte Biotoptypen des Offenlandes. In der Isaraue sind Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Arten, teilweise auch in Autobahnnähe bekannt, darunter die Zauneidechse. Die außerhalb des Planfeststellungsbereiches liegende Brücke über die Isar stellt eine bedeutsame Querungsmöglichkeit der A 92 für Fledermäuse dar. Von den Brutvögeln kommt in Autobahnnähe bzw. auch auf den Straßenebenflächen die Goldammer vor. Die Auwälder sind potenzieller Lebensraum der Haselmaus. In den Auflichtungen mit teils artenreichem und magerem Vegetationsbestand wurden, auch in der Nähe der A 92, bayernweit gefährdete und besonders geschützte Tagfalterarten nachgewiesen.

Im weiteren Verlauf bis zur Anschlussstelle Landshut-West führt die A 92 überwiegend durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet und quert den Klötzlmühlbach (NATURA 2000-Gebiet) und den Seebach, der östlich der A 92 in den Klötzlmühlbach mündet. Dem Klötzlmühlbach kommt besondere Bedeutung als Lebensraum für die Bachmuschel und weitere besonders geschützte Arten (u.a. Biber, Prachtlibellen) zu. Darüber hinaus bietet die landwirtschaftlich genutzte Flur

Lebensraum u.a. für gefährdete bodenbrütende Vogelarten wie den Kiebitz oder die Feldlerche.

Die offenen landwirtschaftlichen Flächen im Umgriff der A 92 erfüllen Funktionen für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Ausgleichend auf die Temperaturen wirken sich die ausgedehnten Wälder aus.

Im Umgriff des Vorhabens befinden sich mehrere amtliche kartierte Biotope mit Anteilen gesetzlich geschützter Biotoptypen. Bei den projektbezogenen Kartierungen wurden weitere Flächen mit geschützten Biotoptypen erfasst. Als naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur reichen im Einwirkungsbereich drei NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (DE7537-301), „Klötzlmühlbach“ (DE7438-372), Vogelschutz- („SPA“-) gebiet „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ (DE7537-401)) in den Wirkungsbereich des Vorhabens herein.

Im Anschluss an die bestehende Autobahn sind kalkhaltige Aue- und Gleyböden ausgebildet, die innerhalb der Isaraue gering, außerhalb davon durch anthropogene Einflüsse vorbelastet, verändert und teils überbaut (Wege, Flugplatz und weitere Infrastruktur) sind.

Bestehende Oberflächengewässer sind der Klötzlmühlbach und der Seebach (Gewässer III. Ordnung), Abbaugewässer sowie Fischteiche. Betrachtet wurden beim Schutzgut Wasser ebenso die festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Isar und Klötzlmühlbach wie das Trinkwasserschutzgebiet Landshut Siebensee (Schutzzone IIIB) und mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser.

Typische Landschaftsbilder im Umgriff der A 92 sind die Isaraue mit den ausgedehnten Wäldern und kleinteilig eingebetteten Lichtungen sowie die landwirtschaftlichen Fluren nördlich davon, die durch Klötzlmühlbach und Seebach als teils naturnahe Gewässer mit begleitenden Säumen gegliedert und in diesen Abschnitten relativ strukturreich sind. Die reliefarmen und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im nördlichen Untersuchungsgebiet beinhalten nur wenige landschaftsbildprägende Strukturen. Vorbelastungen sind vor allem in den offenen Landschaftsräumen durch die A 92 und weitere Infrastruktur gegeben, weil insbesondere die in Dammlage verlaufende Autobahn Blickbeziehungen beeinträchtigt und trotz der Gehölzbestände auf den Böschungen als Verkehrsinfrastruktur deutlich wahrnehmbar ist.

Anzumerken ist, dass mit dem Planvorhaben keine Zunahme der Verkehrsbelastungen auf der A 92 verbunden ist, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahmen auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen und die Belastungen für die Schutzgüter würden auch ohne das Planvorhaben gegenüber dem derzeitigen Zustand zunehmen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Die bei der grundhaften Erneuerung der A 92 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind insbesondere in den Planunterlagen 1 sowie 19.1.1., 19.1.3 sowie den einzelnen Maßnahmenblättern unter 9.3, ergänzt durch mehrere Roteintragungen, dargestellt und erläutert. Auf diese Unterlagen wird insoweit Bezug genommen.

Insbesondere erfolgt die grundhafte Erneuerung der Autobahn unter weitgehender Einbeziehung des vorhandenen Straßenkörpers auf dem Grundstück des Straßen-

baulastträgers. Lage und Zuschnitt der Baustellenrichtungsflächen werden so gewählt, dass besonders sensible Bereiche wie Auwälder und Magerrasen in der Isaraue oder der Klötzlmühlbach nicht beeinträchtigt werden (Unterlage 19.1.1, Ziff. 3).

Vermeidungsmaßnahmen (V) bei der Baudurchführung:

2V: Schutz von Biotopflächen und von weiteren Gehölzbeständen durch Errichten von Schutzzäunen für Biotopflächen, erforderlichenfalls Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen für Gehölzbestände.

3V: Schutz von Fließgewässern durch gewässerschonenden Ersatzneubau der Brücken über den Klötzlmühlbach und den Seebach.

spezifische Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Planunterlage 19.1.3 unter Ziff. 6, jeweils mit Roteintragungen):

1V: Räumung des Baufeldes und Abriss von Bauwerken außerhalb der Brut- und Nistzeiten, d. h. zwischen 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar. In Abschnitten mit potenziellem Vorkommen von Haselmaus ist eine Rodung (Entfernung der Wurzelstöcke) im Zeitraum vom 1.5. bis 31.8. durchzuführen. Eine motormanuelle Fällung der Gehölze vor der Rodung ist in den Abschnitten der Autobahnböschungen vorgesehen, in denen potenzielle Winterquartiere der Haselmaus nicht völlig ausgeschlossen werden können.

4.1V: Schutz von Fledermäusen durch Offenhalten von ausreichenden Durchflugquerschnitten an Brückenbauwerken über den Plantagenweg (BW 48/1) sowie einen Gehweg (BW 49/1). Vorgaben zur Beleuchtung an Bauwerken und in einzelnen Bauabschnitten.

4.2V: Schutz des Bibers durch Absuche nach möglichen Quartieren unmittelbar vor Baubeginn. Ggf. Zerstören von Strukturen wie Burgen Baue und Röhren innerhalb von 50 m um den Eingriffsbereich bei Abwesenheit des Bibers.

4.3V und 4.4V: Schutz von Brutvögeln (Wiesen- und Feldbrüter) durch zeitliche Vorgaben für die Ersteinrichtung der Baustelle in einzelnen Bauabschnitten sowie Vorgaben zur Beleuchtung und zu störungsintensiven Bauarbeiten sowie durch Einbringen von Strukturelementen in die wiederherzustellenden Flächen (siehe auch 1.4G).

4.5V und 4.6V: Schutz der Zauneidechse durch Reptilienschutzzaun und Vermeidung von Eingriffen in wertvollere Habitatbereiche durch eine angepasste Planung (Biotopschutzzaun, Habitatverschlechterung im Baufeld und Aufwertung angrenzender Bereiche).

4.7V: Schutz des Springfrosches durch Vermeidung von Fallenwirkungen und Offenhalten eines durchwanderbaren Querschnitts an Brückenbauwerken (48/1, 49/1).

4.8V: Schutz der Bachmuschel durch vorsorgliche Kontrolle von ggf. aus dem Klötzlmühlbach entnommenem Substrat auf lebende Tiere.

5V: Schutz der Haselmaus durch Ausbringen von Nistkästen als Aufwertung von angrenzenden Lebensräumen.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind durch die geplante grundhafte Erneuerung der A 92 folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Autobahnnebenflächen sowie von Gehölzen mit Biotopqualität und weiterer Flächen für Arbeitsbereiche und Baustelleneinrichtungsflächen mit bauzeitlichen Umfahrungen der Bauwerke 46/2, 48/1, 49/1, 51/1, 52/11 sowie der Baustelleneinrichtungsfläche ohne Umfahrung am BW 50/2 (Klötzlmühlbach), der vorübergehenden Verrohrung kurzer Gewässerabschnitte am Seebach, den Emissionen durch Lärm, Erschütterungen und Stoffeintrag, durch visuelle Reize (zeitweilige nächtliche Beleuchtung) und optische Kulissenwirkung durch Verarbeitung und Lagerung von Abbruchmaterial im Bereich des Straßenkörpers.

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung von bereits stark verändertem Boden auf Autobahnnebenflächen für die Fahrbahnverbreiterung, für die Verbreiterung der Bankette sowie für die Schutzzeineinrichtungen mit Hinterfüllung im Mittelstreifen, der Verlust von fahrbahnnahem Autobahnbegleitgrün (Gehölze, Gras- und Krautfluren) und von Gehölzbiotopen durch Versiegelung sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich der Autobahn.

Relevante zusätzliche verkehrsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, weil mit dem Planvorhaben eine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 nicht verbunden ist.

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Wie oben bereits ausgeführt, werden vorhabenbedingt Flächen außerhalb der bestehenden Autobahn auf Dauer nicht beansprucht. Die grundhafte Erneuerung der Autobahn führt auch nicht zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens. Während der Bauzeit sind durch den Baubetrieb bedingte Lärmwirkungen zu erwarten, die mit einer temporären Beeinträchtigung von erholungsgenutzten, aber durch die A 92 bereits vorbelasteten Flächen verbunden sind und die ggf. auch zu Wohnzwecken genutzte Bereiche erreichen können. Darüber hinaus sind während der Bauzeit für die Ersatzneubauten/Anpassungen von zwei Bauwerken (BW 48/1, BW 49/1) Behinderungen der dortigen Wegeverbindungen durch den Baubetrieb zu erwarten. Die genannten Wirkungen bleiben auf die Bauzeit beschränkt.

Weil der Vorhabenträger die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A 92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben insgesamt günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet eine spürbare Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A 92 benachbarten Bebauung werden sich um bis zu 4 dB(A) verringern.

Der von Bau-km 3+830 bis Bau-km 4+210 bereits vorhandene Lärmschutzwall südöstlich der A 92 wird an den neuen Fahrbahnrand angepasst und bleibt erhalten. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen 1, 7 sowie 17 wird Bezug genommen.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich im Zusammenhang mit der Erneuerung der A 92 durch die Versiegelung und Überbauung von Vegetationsbeständen. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bleiben die Auswirkungen weitgehend auf die bisherigen Autobahnnebenflächen begrenzt. Dort werden insgesamt 0,04 ha Biotope versiegelt und 1,2 ha Biotope überbaut. Die betroffenen Gehölzbiotope werden nach Abschluss der Bauarbeiten auf den Nebenflächen zum Teil wiederhergestellt. In drei Bereichen (BW 50/2, an die A 92 angrenzende Flächen östlich von Ellermühle und BW 51/1) werden während der Bauzeit insgesamt rund 160 m² gesetzlich geschützte Biotoptypen (Auwald, gewässerbegleitendes Röhricht) vorübergehend beansprucht.

Die A 92 durchquert im Planfeststellungsbereich das **Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ (NSG-00170.01)**. Wegen deckungsgleicher Grenzen und vergleichbarem Schutzzweck mit dem SPA-Gebiet DE7537-401 treffen die nachfolgenden Aussagen für das SPA-Gebiet gleichermaßen zu bzw. es sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu besorgen.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die durchgeführte **FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7438-372 „Klötzlmühlbach“** (Planunterlage 19.2) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit der Erneuerung der Autobahn A 92 im Abschnitt AS Moosburg-Nord bis AS Landshut-West sicher ausgeschlossen werden können.

Als Ergebnis der **FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“** (Planunterlage 19.3) lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit der Erneuerung der A 92 im Abschnitt AS Moosburg-Nord bis AS Landshut-West sicher ausgeschlossen werden können.

Nach dem Ergebnis der vorgenommenen **SPA-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 7537-401 „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“** (Planunterlage 19.4) lassen sich zwar negative Auswirkungen durch mögliche projektbedingte temporäre akustische und optische Störungen während der Bauphase für die Erhaltungsziele nicht völlig ausschließen. Die Auswirkungen sind für die Schutzgüter der Erhaltungsziele jedoch nicht erheblich. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes können sicher ausgeschlossen werden (C 3.4.4.1).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von den im Untersuchungsgebiet kartierten bzw. zu erwartenden europarechtlich geschützten Arten (bedingt) strukturgebunden fliegende Fledermausarten, Biber und Haselmaus, Zauneidechse, Springfrosch und Bachmuschel sowie wiesen- bzw. bodenbrütende Vogelarten (Goldammer, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze) während der Bauzeit betroffen sein können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben unter 2.1.3) kann aber für alle planungsrelevanten Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes sicher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von europäisch geschützten Arten

Zusätzlich zu den in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3) behandelten besonders geschützten Arten kommen im Einwirkungsbereich weitere, nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten vor (siehe Unterlage 19.1.1, Ziff. 1.4, Tab. 2). Die vorhabenbedingten Wirkungen auf diese Arten sind in Unterlage 19.1.1 und in Unterlage 19.1.3 beschrieben. Erhebliche Auswirkungen für diese Arten sind unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Durch die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichwertig ersetzt. Dies erfolgt durch die Abbuchung von 221.587 Wertpunkten vom Ökokonto auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Landshut. Dort werden die im Maßnahmenblatt 1E (Planunterlage 9.3) detailliert bzw. zusammengefasst beschriebenen Maßnahmen durchgeführt, die im Offenland unter anderem eine Ergänzung von Gehölzstrukturen zur Erhöhung des Struktureichtums (und als Leitstrukturen für Fledermäuse) vorsehen. Nicht flächenbezogen bewertbare Eingriffe werden funktional kompensiert. Das vorhabenbedingt betroffene und beeinträchtigte Landschaftsbild wird auf den Autobahnnebenflächen im Erneuerungsabschnitt wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Ein Ausgleichsdefizit im Sinne des § 15 BNatSchG verbleibt damit nicht.

2.1.4.3 Schutzgut Boden, Fläche

Die Erneuerung der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West mit den Ersatzneubauten der Unterführungsbauwerke erfolgt auf bestehenden Autobahnnebenflächen, private Grundstücke werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben unterteilt sich wie folgt:

<u>Neuversiegelung im Bereich bestehender Straßennebenflächen</u>	4,2 ha
<u>Überschüttung mit angeglichenen Böschungen im Bereich von bestehenden Aufschüttungen</u>	3,75 ha
Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen (auf der insgesamt 29,3 ha großen Fläche des Ökokontos im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut)	6,08 ha (für 221.586 Wertpunkte)
<u>Baustelleneinrichtungsflächen, vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit</u>	etwa 2 ha

Bei den betroffenen Straßenflächen (Mittelstreifen der bestehenden Autobahn sowie an vorhandene Fahrbahnen angrenzende Böschungsflächen) handelt es sich um Böden, die bereits stark verändert und deren natürliche Funktionen stark beeinträchtigt sind. Eine Verminderung des Wasserrückhaltevermögens des Bodens infolge zusätzlicher Flächenversiegelung ist denkbar. Weil das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht erhöht wird, ergibt sich kein zusätzlicher Stoffeintrag. Baustelleneinrichtungsflächen werden insbesondere im direkten Umfeld der A 92 und den Bereichen der Brückenneubauten notwendig. Der Umfang der Erdarbeiten

liegt bei insgesamt 20.000 m³. Wegen der bodenschutzfachlichen Komplexität des Planvorhabens mit den erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen bzw. zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen ist vom Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen und ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (A 3.2.1).

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Zum Schutz der Fließgewässer sind bei den Ersatzneubauten der Brücken über den Klötzlmühlbach und den Seebach gewässerschonende Bauweisen vorgesehen, bauzeitliche Beeinträchtigungen der Gewässer z.B. durch Stoffeinträge können dadurch vermieden werden (3V). Die Brücke über den Klötzlmühlbach wird mit größerer lichter Weite sowie zusätzlichem Freibord neu erstellt, an der lichten Weite der Brücke über den Seebach ergibt sich keine Änderung zum Bestand. Negative Auswirkungen für die Durchgängigkeit oder den Abfluss der Fließgewässer ergeben sich nicht. Einleitungen in die Fließgewässer erfolgen im Bestand und auch künftig nicht. Vorhabenbedingte erhöhte Stoffeinträge (z.B. Tausalze) sind nicht zu erwarten. Weitere Gewässer im Untersuchungsgebiet (Fischteiche, Abbauseen) werden vom Vorhaben nicht berührt.

Im Überschwemmungsgebiet der Isar werden die Autobahnböschungen in den fahrbahnnahen Bereichen, d.h. nahe der Böschungsoberkante, verändert und neu angeglichen, so dass sich an den Aufstandsflächen keine Veränderung ergibt. Daher sind wesentliche Retentionsraumverluste nicht zu erwarten. Gleiches gilt für das Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten gelegene Baustelleneinrichtungsflächen werden wieder rückgebaut, so dass es nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Retentionsraum kommt. Weil die Detailausführungspläne nicht vorliegen und auch der genaue Bauablauf noch nicht feststeht, sind für die geplanten Gewässerkreuzungen mit den temporären Eingriffen während der Bauzeit für Rückbau und Neubau der Brückenbauwerke, etwa durch Baustelleneinrichtungsflächen oder notwendigen Bauumfahrungen, sowie für die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn Genehmigungen beim Landratsamt Landshut und der Stadt Landshut, Wasserrechtsbehörde, einzuholen (A 3.3.2 und C 3.4.5.1).

Vorhabenbedingt erhöhte Schadstoffbelastungen des Grundwassers können ausgeschlossen werden, weil das bestehende Entwässerungssystem beibehalten wird. Im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Siebensee der Stadt Landshut wird das im Schutzgebiet anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) über einen Leichtflüssigkeitsabscheider und eine Absetzanlage geleitet und das gereinigte Oberflächenwasser außerhalb des Wasserschutzgebietes vor Ort mittels Versickerung wieder dem Grundwasser zugeführt.

Die Hinweise und Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut im Schreiben vom 22.3.2019 zur Verwendung von Recyclingbaustoffen wurden mit den Nebenbestimmungen A 3.3.1 berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist im Rahmen der Baudurchführung zu beteiligen.

Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind nicht zu erwarten.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Bezüglich der Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ werden durch das bestandsorientierte Erneuerungsvorhaben keine relevanten Veränderungen der bestehenden Situation verursacht. Größere Flächenversiegelungen, die beeinträchtigend auf das Geländeklima im Anschluss an die A 92 wirken könnten, sind nicht vorgesehen. Großflächige und dadurch klimarelevante Gehölzbestände werden nicht dauerhaft beseitigt, Flächen für die Kaltluftentstehung oder Frischluftbahnen werden nicht verändert. Lokalklimatisch wirksame Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit dem Planvorhaben ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 verbunden, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen. Der Vorhabenträger hat anhand des „PC-Berechnungsverfahrens zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)“ für zwei repräsentative Immissionsorte bei Bau-km 4+170 (südlich der A 92) und Bau-km 5+540 (nördlich der A 92) mögliche Belastungen im Prognosejahr 2030 untersucht. Belastungen oder Einwirkungen, die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind für die nächstgelegenen Wohnungen nicht zu erwarten.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Als typische Landschaftsbilder im Umgriff der A 92 sind die Isaraue mit den ausgedehnten Wäldern und kleinteilig eingebetteten Lichtungen zu nennen sowie die landwirtschaftlichen Fluren nördlich davon, die durch Klötzlmühlbach und Seebach als teils naturnahe Gewässer mit begleitenden Säumen gegliedert und in diesen Abschnitten relativ strukturreich sind. Die reliefarmen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im nördlichen Untersuchungsgebiet beinhalten nur wenige landschaftsbildprägende Strukturen.

Vorbelastungen sind vor allem in den offenen Landschaftsräumen durch die A 92 und weitere Infrastruktur gegeben, wobei insbesondere die in Dammlage verlaufende A 92 Blickbeziehungen beeinträchtigt und trotz der Gehölzbestände auf den Böschungen als Verkehrsinfrastruktur deutlich wahrnehmbar ist.

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der A 92 werden im Nahbereich der Autobahnfahrbahnen Gehölzbestände und Einzelbäume auf den Straßenböschungen entfernt oder zurückgeschnitten. Dadurch kann es in den Abschnitten der A 92, die außerhalb von Wald verlaufen oder die nicht durch weitere Gehölze visuell abgeschirmt sind, zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Die Wirkungen betreffen Landschaftsräume, die durch die bestehende Autobahn teils bereits vorbelastet sind; sie sind überwiegend temporär, weil durch Gestaltungsmaßnahmen (1.1G bis 1.6G) eine Wiederherstellung der Bepflanzung bzw. Einbindung der neu hergestellten Autobahnböschungen erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind angesichts der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten, da im Wirkungsbereich des Vorhabens (Überbauungsbereich der bestehenden Autobahn) keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden sind und in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege im Schreiben vom 13.3.2019 genannten Verdachtsflächen eine Abstimmung über die archäologischen Arbeiten zwischen Vorhabenträger und Landesamt zu erfolgen hat (A 3.7.1).

Sonstige in den Planunterlagen genannte Sachgüter (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Regionaler Grünzug, Bannwald) sind aufgrund der bestandsnah geplanten Erneuerung der A 92, die nicht über die Autobahnnebenflächen hinausreicht sowie der geplanten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen, nicht betroffen.

2.1.4.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Luft- und Klima sowie Pflanzen und Tiere. Als Wechselwirkungen werden diejenigen Auswirkungen der Baumaßnahme bezeichnet, die sich aus der direkten Wirkung auf ein Schutzgut als indirekte Wirkungen auf ein anderes Schutzgut ergeben können. Wie beschrieben, sind insgesamt nur einzelne erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten, die jedoch allenfalls temporär während den Bauarbeiten bzw. bis zur Funktionsfähigkeit der zu schaffenden Kompensation wirken. Die sich hieran anschließenden indirekten Wirkungen im Wechsel mit anderen Schutzgütern bleiben unerheblich.

Auf die detaillierten Ausführungen und Beschreibungen zu den Schutzgütern insbesondere in den festgestellten Planunterlagen 1 (Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht) und 19 (Umweltfachliche Untersuchungen) wird darüber hinaus Bezug genommen.

2.1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Weil die mittlerweile deutlich über 30 Jahre alten Betonfahrbahndecken der Autobahn erhebliche Substanzschäden aufweisen und der Straßenaufbau für die stark gestiegene Verkehrsbelastung nicht mehr ausreicht, ist auf der gesamten Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost die grundhafte Erneuerung der vorhandenen Autobahnfahrbahnen notwendig. Die Arbeiten für die Sanierung der A 92 haben bereits im März 2017 begonnen. Drei Bauabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern sind inzwischen fertiggestellt. Es ist keine Variante ersichtlich, die bei Beachtung des Planungsziels zu geringeren Umweltauswirkungen führen würde.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkung erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung insbesondere durch die bestehende A 92 sowie der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen verbleiben. Dem Erneuerungsvorhaben stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Einbezogen in die Beurteilung wurden auch Summationswirkungen mit weiteren Erneuerungsvorhaben in der Umgebung. Zu nennen sind hier insbesondere der bereits realisierte Erneuerungsabschnitt der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Süd und Moosburg-Nord sowie die geplanten weiteren Abschnitte nördlich Landshut.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Abschnittsbildung

Weil die Betonfahrbahnen der A 92 erhebliche Substanzschäden aufweisen, ist auf gesamter Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost die grundhafte Erneuerung der Autobahn vorgesehen. Die Arbeiten für die Sanierung der A 92 haben im März 2017 begonnen. Drei Bauabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern sind inzwischen fertiggestellt.

Zuständig für die Planfeststellung im Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern ist die Regierung von Niederbayern.

Die grundhafte Erneuerung der A 92 zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost wurde in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Darüber hinaus schließen Gründe der Finanzierbarkeit sowie einer geordneten Bauabwicklung unter Berücksichtigung und Einbeziehung der hohen Verkehrsbelastung auf der bestehenden Autobahn eine Erneuerung in einem Zug aus.

Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, weil dem Straßenbauvorhaben ein vorhandenes einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Zwangswirkungen auf andere Abschnitte der Autobahn A 92 löst die Baumaßnahme nicht aus.

3.3 Planrechtfertigung

Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Autobahn A 92 führt von München nach Deggendorf und ist dort mit der A 3 verknüpft. Die A 92 hat als weiträumige Verbindung für den Verkehr aus Richtung Oberösterreich/Tschechien mit Zielrichtung München eine große Verkehrsbedeutung. Für weite Teile Niederbayerns ist die A 92 von Deggendorf über Dingolfing und Landshut die Hauptverbindung zur Landeshauptstadt und zum Flughafen München. Für das Jahr 2030 wird im Bereich des Planvorhabens eine Verkehrsmenge von 50.300 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 15,9 % tagsüber und von 28,6 % nachts prognostiziert.

Weil die mittlerweile deutlich über 30 Jahre alten Betondecken der Autobahn erhebliche Substanzschäden aufweisen und der Straßenaufbau für die stark gestiegene Verkehrsbelastung nicht mehr ausreicht (u. a. Gefahr sog. Hitzeschäden an den Betonfahrbahnen mit Abplatzungen oder Aufwölbungen einzelner Betonfahrbahnplatten), ist auf gesamter Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost die grundhafte Erneuerung der bestehenden Autobahnfahrbahnen vorgesehen.

Im Zuge der Fahrbahnerneuerung des hier planfestgestellten Abschnittes werden auch alle sechs Unterführungsbauwerke erneuert/angepasst. Die beiden Fahrbahnen der Autobahn werden von derzeit 11 m auf künftig 12 m verbreitert um eine sog. „4+0 Verkehrsführung“ in den Arbeitsstellenbereichen zu ermöglichen.

Das Planvorhaben ist notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität auf der A 92 sollen spürbar verbessert werden.

Weil der Vorhabenträger für die neue Straßenoberfläche der A 92 einen lärm-mindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Die Beurteilungspegel an der der A 92 benachbarten Bebauung werden sich spürbar um bis zu 4 dB(A) verringern.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die (vorübergehende) Inanspruchnahme von Eigentum (Wohl der Allgemeinheit) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.4.1 Planungsvarianten

Die grundhafte Erneuerung der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West erfolgt ausschließlich im Bestand auf dem bereits vorhandenen Autobahndammkörper. Die Verbreiterung der beiden Fahrbahnen von 11 m auf künftig 12 m ist mit Anpassungen im Bereich des Mittelstreifens sowie einer etwas steileren Böschungsbildung im Bereich zwischen den beiden Fahrbahnaußenrändern geplant, private Grundstücke werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Sinnvolle Alternativen zu dieser Planlösung sind nicht erkennbar.

Auch die Bauabwicklung ist, soweit möglich, im Bereich des bestehenden Straßenkörpers vorgesehen. Weil der Verkehr auf der A 92 auch während der Bauzeit aufrechterhalten werden muss, lassen sich aber Lagerflächen, Baustraßen und Zufahrten sowie im Bereich der geplanten Unterführungsbauwerke auch Bauwerksumfahrungen für den Baubetrieb, außerhalb des Straßenkörpers nicht vermeiden.

3.4.2 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der grundhaften Erneuerung der Autobahn A 92 sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch

keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Mit dem Planvorhaben wird der vorhandene Trassenverlauf der A 92 nicht verändert. Die bestehende Linienführung entspricht dem Standard einer Autobahn, die ausschließlich für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt ist (Entwurfsklasse EKA 1 A (Fernautobahn)). Die Autobahn verläuft im Planfeststellungsbereich dem Geländeverlauf folgend in Dammlage. Die Trasse ist in das Landschaftsbild eingebunden. Es sind keine signifikanten Änderungen in Lage und Höhe geplant.

Der vorgesehene zweibahnige, vierstreifige Straßenquerschnitt mit Verbreiterung der vorhandenen Richtungsfahrbahnen von derzeit 11,0 m auf 12,0 m (Regelquerschnitt RQ 31 gemäß RAA) ist notwendig um das im Bereich des Planvorhabens für das Jahr 2030 prognostizierte Verkehrsaufkommen von etwa 50.000 Kfz/24h verkehrssicher und leistungsfähig abwickeln zu können. Insbesondere können künftige Straßenunterhaltsmaßnahmen mit der sog. „4+0 Verkehrsführung“ in den Arbeitsstellenbereichen abgewickelt werden. Es stehen auf einer Fahrbahn vier Fahrstreifen -zwei in jede Richtung- zur Verfügung und die Bauarbeiten können überwiegend getrennt vom Verkehr sicher und effizient durchgeführt werden. Die Mittelstreifenbreite entspricht mit 4,00 m den Anforderungen.

Sämtliche vorhandenen Unterführungsbauwerke der Autobahn werden im Zuge des Planvorhabens durch Ersatzneubauten ersetzt bzw. angepasst. Die Unterführungsbauwerke erhalten mindestens gleich große Lichtraumprofile wie die derzeit vorhandenen Bauwerke, wobei die lichten Weiten mindestens in bisheriger Breite beibehalten werden. Die vorhandenen Überführungsbauwerke über die Autobahn bleiben unverändert erhalten.

3.4.3 Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Straßenverbreiterung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Die Verbreiterung der beiden Fahrbahnen von 11 m auf künftig 12 m erfolgt auf vorhandenem Straßengrund durch Anpassungen im Bereich des Mittelstreifens sowie einer etwas steileren Böschungsbildung im Bereich zwischen den beiden Fahrbahnaußenrändern.

Baustellenbedingte Immissionen, die besondere Schutzanordnungen verlangen, sind nicht zu erwarten. Anforderungen an den Betrieb von Baustellen ergeben sich aus §§ 22 ff. BImSchG, der AVV Baulärm sowie den fachtechnischen Regelwerken und den Unfallverhütungsvorschriften. Der Vorhabenträger wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Bauvorbereitung auch Lärmschutzaspekte berücksichtigt werden sollen, um die Lärmbelastung der nächstgelegenen Anwesen während der Bauzeit durch Baulärm möglichst gering zu halten. Um wesentliche Staubentwicklungen bei den Bauarbeiten zu verhindern, sind insbesondere in

Bereichen mit nahegelegenen Anwesen und landwirtschaftlichen Kulturen geeignete Maßnahmen zu ergreifen (A 3.2.7).

3.4.3.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.4.3.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die bestandsnahe grundhafte Erneuerung der vorhandenen Autobahn zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

3.4.3.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 -

RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

3.4.3.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Diese beruht auf einer Verkehrsuntersuchung der brenner BERNARD ingenieure GmbH, Aalen, vom Juli 2017. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Verkehrsprognose, die eine Verkehrsmenge von 50.300 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 15,9 % tagsüber und von 28,6 % nachts im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Erneuerungsabschnitten sind berücksichtigt.

3.4.3.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Die grundhafte Erneuerung der vorhandenen Autobahn zwischen den Anschlussstellen Moosburg-

Nord und Landshut-West stellt keinen Neubau dar, es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße. Es ist daher zu überprüfen, ob eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV vorliegt.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Weil die geplante grundhafte Erneuerung der A 92 mit Fahrbahnverbreiterung einen erheblichen baulichen Eingriff darstellt, ist zu prüfen, ob die Beurteilungspegel wie vorher genannt erhöht werden.

Mit dem Planvorhaben ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 zu erwarten, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen.

Weil der Vorhabenträger die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A 92 einen lärm mindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben insgesamt günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet eine spürbare Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A 92 benachbarten Bebauung werden sich um bis zu 4 dB(A) verringern.

Der von Bau-km 3+830 bis Bau-km 4+210 bereits vorhandene Lärmschutzwall südöstlich der A 92 wird an den neuen Fahrbahnrand angepasst und bleibt erhalten. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen 1, 7 sowie 17 wird Bezug genommen.

Der Vorhabenträger kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden vom **Bayer. Landesamt für Umwelt**, Augsburg, überprüft und bestätigt.

3.4.3.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Der Vorhabenträger hat anhand des „PC-Berechnungsverfahrens zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)“ für zwei repräsentative Immissionsorte bei Bau-km 4+170 (südlich der A 92) und Bau-km 5+540 (nördlich der A 92) mögliche Belastungen im Prognosejahr 2030 untersucht. Belastungen oder Einwirkungen, die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind für die nächstgelegenen Wohnungen nicht zu erwarten. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung durch das Planvorhaben ist nicht zu befürchten. Die Ergebnisprotokolle der Berechnungen liegen dem festgestellten Plan (Unterlage 17, Anlage 2) bei.

Die Ergebnisse der Berechnungen zu den verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen wurden vom **Bayerischen Landesamt für Umwelt** überprüft und bestätigt. Durch das Planvorhaben werden lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den zur A 92 nächstgelegenen Anwesen nicht erreicht oder überschritten.

3.4.3.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Das Verkehrsaufkommen auf der A 92 wird vorhabenbedingt nicht erhöht. Die grundhafte Erneuerung zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West erfolgt ausschließlich im Bestand auf dem bereits vorhandenen Dammkörper der Autobahn. Die Erschließung des Baufeldes ist weitestgehend über das bestehende Wegenetz vorgesehen.

Die vorhandenen Betondecken mit den darunterliegenden hydraulisch gebundenen Tragschichten werden rückgebaut und in einer „Brecheranlage“ zerkleinert. Der gewonnene Recyclingbaustoff wird unmittelbar anschließend als Frostschuttschicht wieder eingebaut. Die Verwertung der bestehenden Betonfahrbahnen als Recyclingbaustoff hat nach den Maßgaben des bayerischen RC-Leitfadens „Anforderungen an die Verwendung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.6.2005 sowie der Empfehlung zur Anpassung des Leitfadens seitens des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Schreiben vom 16.01.2019 3-8754.2-107143/2018 an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) zu erfolgen. Für die Materialherstellung ist eine güteüberwachte, zertifizierte Firma einzusetzen. Im Bereich des Wasserschutzgebietes Landshut-Siebensee von Bau-km 5+760 bis Bau-km 6+141 darf Recycling-Material nicht eingebaut werden. Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist im Rahmen der Baumsetzung zu beteiligen (A 3.3.1).

Für die Bauabwicklung des Straßenbauvorhabens müssen während der Bauzeit in erheblichem Umfang auch autobahnahe Flächen für die Baustelleneinrichtung/als Zwischenlagerflächen in Anspruch genommen werden.

Zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen und von Retentionsraumverlusten ist vom Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist entsprechend zu beteiligen. Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen (A 3.2.1).

3.4.4 Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.4.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

FFH-Gebiet DE7438-370 „Klötzlmühlbach“

Das FFH-Gebiet DE7438-370 „Klötzlmühlbach“ wird auf der Höhe des Weilers Echingerhof (Bau-km 4+413, Brücke über den Klötzlmühlbach) von der A 92 gequert. Aufgrund des notwendigen Ersatzneubaus der Brücke können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht von Vorneherein ausgeschlossen werden. Um festzustellen ob der Ersatzneubau des BW 50/2 im Zuge der Erneuerung der A 92 alleine oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben dazu geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Klötzlmühlbach“ erheblich zu beeinträchtigen, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ umfasst bei einer Größe von knapp 39 ha den Bachlauf/Ufergehölzsaum mit Auen nördlich der Isar zwischen Volkmannsdorf und Landshut. Der Bach wird an der Mündung der Amper in die Isar bei Volkmannsdorf als Mühlbach (mit mehreren derzeit aktiv betriebenen Mühlen) aus der Amper ausgeleitet. Ab dort verläuft er nahezu parallel zur Isaraue nach Osten ehe er in Landshut über die Kleine Isar in die Isar mündet (Planunterlage 19.2, Anlage Übersichtskarte).

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustandes der im Standarddatenbogen genannten Schutzgüter.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen genannt:

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen genannt:

1032 - Bachmuschel

1337 - Biber

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

-Erhalt des Klötzlmühlbachs als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion. Erhalt von unverbauten und einleitungsfreien Gewässerabschnitten. Erhalt der Gewässerdurchgängigkeit und des vorhandenen Fließgewässercharakters.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der bachbegleitenden feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der bachbegleitenden Auenwälder. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers im Klötzlmühlbach mit seinen Auenbereichen, seinen Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung des vitalen, sich selbst reproduzierenden Bachmuschelbestands. Erhalt ggf. Wiederherstellung von ausreichend großen Wirtsfischpopulationen. Erhalt einer für die Reproduktion erforderlichen guten Gewässerqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässerabschnitten mit einer naturverträglichen, dem Bachmuschelvorkommen angepassten Gewässerunterhaltung. Erhalt der vorhandenen strukturreichen Gewässerabschnitte einschließlich deren Uferbegleitvegetation. Erhalt von Abschnitten ohne anthropogen erhöhte Sedimenteinträge. Erhalt oder Wiederherstellung von Bachabschnitten mit gut durchströmtem Interstitial.

Räumlicher Bezug des Planvorhabens zum FFH-Gebiet

Die A 92 verläuft zwischen Bau-km 3+800 und Bau-km 5+100 in geringem Abstand parallel zum FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“. Das FFH-Gebiet wird bei Bau-km 4+413 (Ersatzneubau der Brücke über den Klötzlmühlbach, BW 50/2) gequert. Bei Bau-km 5+100 mündet der Seebach in den Klötzlmühlbach ein. Die bestehende Brücke über den Seebach muss ebenfalls durch einen Neubau ersetzt werden.

Die geplanten Fahrbahnverbreiterungen um jeweils einen Meter und die Böschungsangleichungen erfolgen auf dem bereits vorhandenen Straßengrundstück. Für die Baustelleneinrichtung zur Herstellung des Ersatzneubaus von BW 50/2 müssen projektbedingt aber Flächen an den Bachufern im FFH-Gebiet in Anspruch genommen werden. Nach dem FFH-Managementplan grenzt an die Autobahnböschungen bei Bauwerk 50/2 der FFH-Lebensraumtyp Weichholzauenwälder an: westlich der A 92 an beiden Bachufern, östlich der A 92 auf dem nördlichen Uferabschnitt. Bei den projektbezogenen Kartierungen der Biotop- und Nutzungstypen wurde der Weichholzauenwald westlich der A 92 bestätigt, auf der östlichen Böschung wächst im Anschluss an die Autobahnflächen artenarme Gras- und Krautflur.

Der Biber kommt nach dem FFH-Managementplan im gesamten FFH-Gebiet, und damit potenziell auch im Wirkungsbereich, vor. Er wurde 2017 durch zahlreiche Nutzungsspuren auch in Autobahnnähe nachgewiesen. Die Bachmuschel besiedelt den Bachlauf auf seiner gesamten Strecke in unterschiedlichen Dichten, mehrere Abschnitte sind ohne Nachweise. Bei den projektbezogenen Kartierungen im Jahr 2017 wurde lediglich eine lebende Bachmuschel etwa 700 m unterhalb von BW 50/2 gefunden sowie mehrere Leerschalen.

Baumaßnahme, Wirkfaktoren, vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Das Straßenbauvorhaben ist in den Planunterlagen 1 und 19.1.1 ausführlich beschrieben. Neben der Verbreiterung der Fahrbahnen von je 11 m auf 12 m ist der Ersatzneubau der Brücken über den Klötzlmühlbach und den Seebach notwendig. Während der Bauzeit müssen Flächen im Anschluss an die Bauwerke für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden.

Das bestehende Entwässerungssystem wird grundsätzlich beibehalten, Teile der Entwässerungsleitungen werden erneuert bzw. angepasst.

Mit dem Planvorhaben geht keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 einher, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen.

Die Ersatzneubauten (Abbruch- und Herstellung) der Brücken über den Klötzlmühlbach sowie den Seebach erfolgen unter Beachtung der Belange des Gewässerschutzes. Den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie wird entsprochen. Auf die Erläuterungen in Planunterlage 19.2 und die vom Vorhabenträger vorgesehenen umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlagen 1 sowie 19.1.1., 19.1.3 und Maßnahmenblätter unter 9.3, ergänzt durch mehrere Roteintragungen) wird insoweit Bezug genommen. Relevante **baubedingte Wirkung** auf das FFH-Gebiet ist die vorübergehende bachnahe (nur geringe) Flächeninanspruchnahme für die Baustellenrichtung am Klötzlmühlbach. In den betroffenen Bereichen befinden sich jedoch keine Flächen von Lebensraumtypen und von Habitaten von FFH-Arten im FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 2 bis 5 durch baubedingte Flächeninanspruchnahme sind daher ausgeschlossen. Da die Durchgängigkeit des Gewässers (Erhaltungsziel 1) während der gesamten Bauzeit erhalten bleibt und der Abfluss nicht verändert wird, kann eine bauzeitliche Betroffenheit dieses Erhaltungsziels ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weitere bauzeitliche Wirkungen sind das notwendige Betreten des Bachbetts, notwendige Einbauten für die Zugänge über die Ufer und das Aufstellen eines mobilen Gerüsts im Bachbett unter der Brücke. Diese Wirkungen sind vorübergehend und treten punktuell in einem Abschnitt an der Brücke auf, in dem bei den projektbezogenen Kartierungen keine Nachweise der Bachmuschel erbracht wurden, so dass daraus keine Beeinträchtigungen der Bachmuschel-Population (Erhaltungsziel 5) im FFH-Gebiet resultieren. Die für das Aufstellen des Gerüsts erforderlichenfalls notwendige Reinigung der Sohle von Feinsediment erfolgt punktuell und bringt daher keinen nennenswerten zusätzlichen Sedimenteintrag in den Klötzlmühlbach mit sich. Aus dem Brückenabriss anfallendes Schnittabwasser wird nicht in den Bach geleitet, sondern gesondert abgeführt und fachgerecht entsorgt. Der Baubetrieb führt daher auch nicht zu einer Veränderung der Gewässer- und der Habitatqualität für die Bachmuschel im Bachabschnitt unterhalb von BW

50/2. In der Gesamtbetrachtung der baubedingten Wirkungen lassen sich deshalb Beeinträchtigungen der Bachmuschelpopulation im FFH-Gebiet ausschließen. Auf das Maßnahmenblatt 4.8V: Schutz der Bachmuschel durch vorsorgliche Kontrolle von ggf. aus dem Klötzlmühlbach entnommenem Substrat auf lebende Tiere sowie auf die vom Vorhabenträger zu beachtenden Nebenbestimmungen 3.7.2.2 und 3.7.2.6 wird ergänzend Bezug genommen.

Da die Durchgängigkeit und die Abflussverhältnisse des Klötzlmühlbachs während der Bauzeit nicht verändert werden bleibt der Habitatzusammenhang für den Biber ungestört. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Bibers lassen sich ebenfalls ausschließen. Auf die im Maßnahmenblatt 4.2V beschriebenen Schutzmaßnahmen für den Biber, ergänzt durch Roteintrag, wird Bezug genommen.

Als weitere Wirkungen sind durch das Aufbrechen und Zerkleinern der alten Fahrbahnen im Anschluss an die Bauwerke zusätzlicher Lärm sowie Erschütterungen im Nahbereich der zu erneuernden Fahrbahnen zu erwarten. Weder FFH-Arten noch FFH-Lebensraumtypen der Erhaltungsziele des Gebietes, die im Nahbereich des A 92 vorkommen, sind aber diesbezüglich empfindlich.

Möglicher Staubeintrag wird durch geeignete Vorkehrungen im Zuge des Baubetriebes (z.B. Befeuchten, siehe dazu auch Nebenbestimmung A 3.2.7) unterbunden. Weitere baubedingte Wirkungen, die von außen auf das FFH-Gebiet wirken (z.B. möglicher Eintrag von Feindsediment über den Seebach) werden weitestgehend ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkungen umfassen die Vergrößerung des Bauwerksquerschnitts beim Klötzlmühlbach, der dadurch bessere Querungsmöglichkeiten für Tierarten wie den Biber bietet, sowie die infolge der breiteren Fahrbahnen vergrößerte Breite der Brücke. Die Bachufer werden im Anschluss an das Bauwerk angepasst. Im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen neu hergestellt und Gehölze wieder angepflanzt. Mit dem Planvorhaben ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 zu erwarten, die Fahrbahmentwässerung wird nicht verändert, es erfolgt kein zusätzlicher verkehrsbedingter Stoffeintrag. Die Verschiebung der Wirkkorridore, die durch die Verbreiterung der Fahrbahnen um jeweils einen Meter nach außen rücken, führt nicht zu relevanten neuen Betroffenheiten von Flächen im FFH-Gebiet. Flächen von Lebensraumtypen und von Habitaten der FFH-Arten im FFH-Gebiet werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Somit lassen sich anlagenbedingte Wirkungen auf die Erhaltungsziele ausschließen.

Bei den **betriebsbedingten Wirkungen** sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ebenfalls nicht zu befürchten sind.

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Klötzlmühlbach“ lässt sich feststellen, dass unter Voraussetzung der Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen während der Bauzeit und bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit dem Planvorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden nicht behindert.

Ein Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen („Summationswirkung“) ist ausgeschlossen.

FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“

Laut Standarddatenbogen ist das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (DE7537-301) 5.400 ha groß und erstreckt sich über 63 km als 200 m bis 2.500 m breiter Streifen entlang der Isar von Unterföhring über Freising und Moosburg bis Landshut. Es handelt sich um eine großräumig zusammenhängende dealpine Flussauenlandschaft. Das Gebiet ist eine der bedeutsamsten Verbundachsen an Biotopflächen zwischen Alpen und Donau mit großflächigen Auelebensräumen.

Das Planvorhaben beginnt rund 60 m nördlich der Isar innerhalb des FFH-Gebietes und verläuft auf 500 m innerhalb dieses Gebietes bzw. in Entfernungen zwischen 30 m und 100 m parallel zu dessen Rand (Planunterlage 19.3, Anlage Übersichtskarte).

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustandes der im Standarddatenbogen genannten Schutzgüter.

Folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen genannt:

3240 - Alpine Flüsse und ihre Ufergehölze mit *Salix eleagnos*

6210 - Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien, teils besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 - Magere Flachlandmähwiesen

9180* - Schlucht- und Hangmischwälder

91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

91F0 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen genannt:

1032 - Bachmuschel

1337 - Biber

1902 - Frauenschuh

1193 - Gelbbauchunke, Bergunke

1163 - Groppe

1037 - Grüne Keiljungfer

1105 - Huchen

1166 - Kammmolch

1014 - Schmale Windelschnecke

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Geschiebedynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Auengewässer mit verschiedenen Verlandungsstadien.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der alpinen Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos* (Isar, Moosach, und ihrer Zuflüsse) mit ihrer hohen Gewässerqualität und ihren naturnahen Gewässerstrukturen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der unbefestigten Uferzonen mit natürlichem Überflutungsregime, der Auenwälder und Altgewässer. Erhalt der Nebengewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Anbindung und Durchgängigkeit, der natürlichen Fluss- und Uferstrukturen sowie der hydrologischen Verhältnisse.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehend gehölzfreien naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie ihrer Vernetzung mit Magerstandorten auf Dämmen und entlang von Säumen. Erhalt der Trockenstandorte insbesondere in den Bereichen Dietersheimer Brenne, Freisinger Buckel, Pförrerhof, nördlich und westlich Gaden sowie Grünseiboldsdorfer Au, östlich Moosburg, Volkmannsdorferau. Erhalt der Verzahnung mit Hochstaudenfluren und Auenwäldern.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihren charakteristischen Arten, ihrem Wasserhaushalt und ihrer natürlichen Struktur.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder mit ihren spezifischen Strukturelementen wie Hangquellaustritte. Erhalt natürlicher Hangdynamik und eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung zusammenhängender, störungsarmer Auwaldkomplexe aus Auenwäldern und Hartholzauewäldern mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung und naturnaher Bestandsstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts). Erhalt der wechsellückigen präalpinen Grauerlenbestände mit ihren zum Berberidion überleitenden Entwicklungsstadien und Kontakt zu offenen Alluvial-Trockenrasen-Formationen. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlen- und Horstbäumen. Erhalt ausreichend störungsarmer Bereiche, insbesondere von Naturwaldreservaten, sowie von Seigen und Flutrinnen.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in der Isar mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs sowie ihrer Laich- und Landhabitate.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Groppe und Huchen sowie ihrer Lebensräume in der Isar und den Seitengewässern in einer naturnahen Fischbiozönose.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Grünen Keiljungfer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lebensräume in naturnahen, nährstoffarmen

Fließgewässerabschnitten mit Sandbänken, Kiesgrund, besonnten und schattigen Uferbereichen. Erhalt der Larvalhabitate und angrenzender Pufferzonen.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel und ihrer Habitate in naturnahen, nährstoffarmen Fließgewässerabschnitten. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtsfisch-Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Schmalen Windelschnecke und ihrer Habitate einschließlich angrenzender Pufferzonen als Schutz vor Nährstoffeinträgen.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Frauenschuhs. Erhalt ggf. Wiederherstellung seiner lichten Standorte und der Niststätten der Sandbienen aus der Gattung Andrena.

Im Standarddatenbogen sind „Andere Wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ aufgeführt, die in den Erhaltungszielen nicht enthalten sind. Da es sich dabei um Arten des Anhangs IV der FFH-RL handelt, wurden sie im Artenschutzbeitrag berücksichtigt, sofern Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind.

Räumlicher Bezug des Planvorhabens zum FFH-Gebiet

Die A 92 verläuft ab dem nördlichen Isar-Ufer innerhalb FFH-Gebietes „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ bzw. in Entfernungen zwischen rund 30 und 100 m parallel zu dessen Rand. Mit dem Klötzlmühlbach (FFH-Gebiet DE7438-372, siehe die Ausführungen oben) wird im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ein Gewässer gequert, das nach rund 9 km Fließstrecke unterhalb des FFH-Gebietes in Landshut in die Kleine Isar/Isar mündet (dort kein FFH-Gebiet).

Die Brücke über die Isar wird nicht erneuert, sie liegt südlich des Planfeststellungsbeginns. Die der Autobahn nächstgelegenen Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind im Planfeststellungsabschnitt laut dem FFH-Managementplan Hartholzauenwälder und punktuell nährstoffreiches Stillgewässer. Diese schließen vom Bauanfang bis etwa Bau-km 0+500 an die Autobahnnebenflächen an. Von dort bis Bau-km 3+850 (östlich der A 92) befinden sie sich in mindestens 30 m Entfernung. Bei den projektbezogenen Kartierungen der Biotop- und Nutzungstypen wurde von Bau-km 0+800 bis 1+000 ein Kalkmagerrasen östlich der A 92 kartiert, der sich größtenteils außerhalb des FFH-Gebietes (im FFH-Managementplan nicht erfasst) befindet. Vorkommen von Arten des Anhangs II der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind im FFH-Managementplan für den Umgriff des Planfeststellungsabschnitts nicht aufgeführt. Auch bei den projektbezogenen Kartierungen wurden keine entsprechenden Nachweise erbracht.

Baumaßnahme, Wirkfaktoren, vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Das Straßenbauvorhaben ist in den Planunterlagen 1 und 19.1.1 ausführlich beschrieben. Die Verbreiterung der Fahrbahnquerschnitte um einen Meter je Fahrtrichtung auf 12 m erfolgt auf den bestehenden Autobahnböschungen. Für die sog. „4+0 Verkehrsführung“ während der Bauzeit wird vorab eine provisorische Fahrstreifenverbreiterung auf 12 m in Fahrtrichtung Deggendorf hergestellt. Die Böschungen werden nicht vollständig entfernt, der angrenzende Auwald wird nicht

beansprucht. Gemäß den Planunterlagen werden im Bereich des FFH-Gebietes „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ keine Baustelleneinrichtungsflächen und Umfahrungen eingerichtet, die Baustellenzufahrten erfolgen über die Autobahn. Betroffenheiten durch eine bauzeitliche bzw. dauerhaft Inanspruchnahme von Flächen (FFH-Lebensraumtypen oder Habitate/Wuchsorte von Arten des Anhangs II der Erhaltungsziele) lassen sich wegen der Begrenzung der Baumaßnahme auf die Autobahnnebenflächen, auf denen keine FFH-Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele vertreten sind, somit sicher ausschließen.

Das bestehende Entwässerungssystem wird grundsätzlich beibehalten, Teile der Entwässerungsanlagen werden im Zuge des Planvorhabens erneuert bzw. angepasst. Mit dem Planvorhaben geht keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 einher, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen.

Als zu betrachtende Wirkfaktoren für die FFH-Vorprüfung kommen mögliche **baubedingte Wirkungen** (ohne Flächeninanspruchnahme) zwischen dem Bauanfang und Bau-km 0+500 auf beiden Seiten der A 92, weiter bis Bau-km 3+900 vorrangig in Fahrtrichtung Deggendorf in Betracht. Baubedingte Auswirkungen auf Gewässer und im Zusammenhang damit gewässergebundene Arten der Erhaltungsziele (Bachmuschel, Groppe, Huchen) lassen sich sicher ausschließen, da Gewässer nicht betroffen sind und sich an der bestehenden Straßenentwässerung keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

Betroffenheiten durch baubedingten Lärm, Erschütterungen sind bei keiner der weiteren Arten des Anhangs II der FFH-RL (Biber, Gelbbauchunke, Grüne Keiljungfer, Kammmolch, Schmale Windelschnecke, Frauenschuh) zu besorgen, da sich mögliche Lebensräume weder nach den Angaben im Managementplan noch nach den projektbezogenen Kartierungen im Umgriff des Planvorhabens befinden.

Nächtliche Bauaktivitäten mit Beleuchtung lassen sich nicht vollständig ausschließen, sind aber in erster Linie bei Asphaltierungsarbeiten zu erwarten, die hauptsächlich jeweils gegen Ende eines Baujahres (Spätsommer) durchgeführt werden.

Als Grundlage für eine Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen durch zusätzlichen, vorhabenbedingten Nährstoffeintrag wurden durch die Autobahndirektion Südbayern die Hintergrund- und Zusatzbelastungen für den Lebensraumtyp (LRT) Kalkmagerrasen (6210) errechnet, der unter den autobahnnahen LRT als einziger empfindlich gegenüber Stickstoffeintrag ist. Das Bayerische Landesamt für Umwelt gibt in einer Zusammenstellung von Werten (Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern, o.J.) einen Wert von 15-25 kg N/ha/Jahr als Grenze für den LRT 6210 an. Vom Vorhabenträger wurde für die relevante Fläche eine (geringere) Hintergrundbelastung von 11 kg N/ha/Jahr errechnet. Da sich vorhabenbedingt das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird, sind keine vorhabenbedingten Zusatzbelastungen und daher keine Überschreitung des kritischen Wertes zu erwarten.

Die Verschiebung der Wirkkorridore, die durch die Verbreiterung der Fahrbahnen um jeweils einen Meter nach außen rücken, führt nicht zu relevanten neuen Betroffenheiten von Flächen im FFH-Gebiet. Flächen von Lebensraumtypen und von Habitaten der FFH-Arten im FFH-Gebiet werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Somit lassen sich **anlagenbedingte Wirkungen** auf die Erhaltungsziele ausschließen.

Bei den **betriebsbedingten Wirkungen** sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ebenfalls nicht zu befürchten sind.

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ lässt sich feststellen, dass unter Voraussetzung der Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen während der Bauzeit und bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit dem Planvorhaben sicher ausgeschlossen werden können. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden nicht behindert.

Ein Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen („Summationswirkung“) ist ausgeschlossen.

SPA-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 7537-401 „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“

Das SPA-Gebiet „Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ ist 590 ha groß und deckt sich mit dem seit 1982 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ (siehe Planunterlage 19.4). Es erstreckt sich vom Ausgleichsweiher („Moosburger Stausee“) westl. der A 92 auf Höhe der Anschlussstelle Moosburg-Nord bis westlich von Landshut. Als Gebietsmerkmale sind im Standarddatenbogen „zwei Stauseen und Teilstrecke der Isar zwischen Moosburg und Landshut mit nordwestlich angrenzendem Eschen-Ulmen-Auwald und Trockenstandorten“ genannt. Es handelt sich um ein „international bedeutsames Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wat- und Wasservögel, Brutgebiet zahlreicher bedrohter Vogelarten“. Mit Bestandszahlen von regelmäßig über 10.000 Individuen zählt das Schutzgebiet zu den wichtigsten Rast- und Überwinterungsgebieten für Wasservögel in Bayern. Die Individuendichte der Wasservögel (Individuen pro Wasserfläche) übertrifft regelmäßig alle anderen bayerischen Vogelschutzgebiete.

Das Planvorhaben beginnt rund 60 m nördlich der Isar innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, anschließend verläuft die A 92 bis Bau-km 0+500 innerhalb des Schutzgebietes (siehe Planunterlage 19.4, Anlage Übersichtskarte). Mit der Vorprüfung soll festgestellt werden, ob das Planvorhaben alleine oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben dazu geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele

Die Vogelschutz-Gebiete (SPA) erhalten mit der von Bayern erlassenen „Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung)“ vom 19.02.2016 den erforderlichen Schutzstatus. Entsprechend der Vo-GEV (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen) sind „Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 1 Spalte 6 für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume“.

In der Anlage 1 zur Vo-GEV sind für das EU-Vogelschutzgebiet 7537-401 als Erhaltungsziele genannt:

“Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von Singschwan, Ohrentaucher, Kormoran, Rohrdommel, Silberreiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Flusseeeschwalbe, Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper und Blaukehlchen und deren Lebensräume, insbesondere der zwei Stauseen und einer Teilstrecke der Isar zwischen Moosburg und Landshut mit nordwestlich angrenzendem Eschen-Ulmen-Auwald und Trockenstandorten als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet“.

Zusammenstellung der in den Erhaltungszielen für das Gebiet aufgelisteten Vogelarten gemäß der Natura 2000-Verordnung

Vogelarten des Anhangs I VS-RL

A612 Blaukehlchen, A166 Bruchwasserläufer, A229 Eisvogel, A094 Fischadler, A193 Flusseeeschwalbe, A234 Grauspecht, A321 Halsbandschnäpper, A151 Kampfläufer, A719 Kleines Sumpfhuhn, A082 Kornweihe, A610-B Nachtreiher, A642-B Ohrentaucher, A634-A Purpureiher, A688-B Rohrdommel, A081 Rohrweihe, A176 Schwarzkopfmöwe, A073 Schwarzmilan, A075 Seeadler, A698 Silberreiher, A038-A Singschwan, A119 Tüpfelsumpfhuhn, A072 Wespenbussard, A617-A Zwergdommel.

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

A654-B Gänsesäger, A055 Knäkente, A058-A Kolbenente, A683 Kormoran, A704 Krickente, A703 Schnatterente, A182 Sturmmöwe.

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

-Erhalt der Mittleren Isarstauseen als international bedeutsames Brut-, Rast-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten.

-Erhalt der großen, nicht zur Freizeit und Erholung, zum Wassersport oder zur Jagd und nur sehr extensiv fischereilich genutzten Wasserflächen des Moosburger und Echinger Stausees.

-Erhalt der nicht wegebaulich erschlossenen Uferbereiche.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung einer naturnahen Überflutungs- und Grundwasserdynamik.

-Erhalt ungestörter Auwaldbereiche während der Brutzeit.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend konstanten Wasserstands während der Brutzeit, insbesondere der bedeutsamen Strukturelemente wie Schilfröhrichte, Inseln und ausgedehnten Verlandungsbereichen als Bruthabitate für Rohrweihe, Zwergdommel, Blaukehlchen, Sturmmöwe, Nachtreiher und Knäkente.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsflächen für Zwergdommel und Rohrdommel, Seeadler, Fischadler, Rohrweihe, Sturmmöwe, Ohrentaucher, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Schwarzkopfmöwe, Nachtreiher, Purpureiher, Kormoran, Kolbenente, Knäkente, Krickente und Schnatterente.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik der Isar. Wiederherstellung naturnah strukturierter Ufer mit Uferanrissen und -abbrüchen durch Tolerierung natürlicher Ufererosion, wo möglich.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung nicht durch Freizeitnutzung gestörter Kies- und Schotterbänke als natürliche Bruthabitate für Flusseeeschwalbe und Eisvogel.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen, ausreichend ungestörten Auwälder in der Bruckberger Au mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung und naturnahem Altersaufbau als Bruthabitat.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit und Erhalt der Horstbäume.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils für höhlenbrütende Vogelarten der Auwälder wie den Gänsesäger, Halsbandschnäpper und Grauspecht.

-Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs- und Rasthabitate für Kornweihe, Silberreiher, Singschwan, Kampfläufer und Bruchwasserläufer und der dafür notwendigen Strukturelemente wie periodisch trockenfallender Schlickflächen.

Der Fachgrundlagenteil zum SPA-Managementplan nimmt auch eine Bewertung von Teilbereichen aus avifaunistischer Sicht vor. Die dem Erneuerungsabschnitt am nächsten gelegenen bzw. von der A 92 durchfahrenen Teilbereiche sind die Auwälder nördlich der Isar und die darin eingelagerten Nadelholzforste sowie die weniger als 100 m vom Bauanfang entfernte Isar. Die Auwaldbereiche des gesamten SPA-Gebietes sind nach dem SPA-Managementplan Brutgebiet mehrerer Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie sowie mehrerer, sonstiger wertbestimmender Arten, darunter regelmäßig Pirol, Wespenbussard, Baumfalke, Sperber, Halsbandschnäpper, Turteltaube, Grauspecht und Kleinspecht. Die Isar ist Ausweichlebensraum für Watvögel, im Schutzgebiet auch wichtigster Aufenthaltsraum des Eisvogels und wichtigstes Überwinterungsgebiet für mehrere Arten (darunter Waldwasserläufe, Wasseramsel).

Räumlicher Bezug des Planvorhabens zum EU-Vogelschutzgebiet

Die A 92 verläuft ab Planfeststellungsbeginn 500 m innerhalb des SPA-Gebietes „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“. Die Isar als Teilbereich des Vogelschutzgebietes wird rund 60 m südlich des Bauanfangs mit einer Brücke von der A 92 überquert. Die Isarbrücke wird im Zuge des Planvorhabens baulich nicht verändert. Moosburger und Echinger Stausee als Rast- und Überwinterungsgebiete für mehrere tausend Schwimmvögel sind vom Planvorhaben 1,6 km bzw. 0,4 km entfernt. Der näher zur A 92 gelegene Echinger Stausee ist durch den zwischen Autobahn und See befindlichen Auwald von der Autobahn abgeschirmt.

Baumaßnahme, Wirkfaktoren, vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Das Straßenbauvorhaben ist in den Planunterlagen 1 und 19.1.1 ausführlich beschrieben. Die Verbreiterung der Fahrbahnquerschnitte um einen Meter je Fahrtrichtung auf 12 m erfolgt auf den bestehenden Autobahnböschungen. Für die sog. „4+0 Verkehrsführung“ während der Bauzeit wird vorab eine provisorische Fahrstreifenverbreiterung auf 12 m in Fahrtrichtung Deggendorf hergestellt. Die Böschungen werden nicht vollständig entfernt, der angrenzende Auwald wird nicht beansprucht. Gemäß den Planunterlagen werden im Bereich des SPA-Gebietes keine Baustelleneinrichtungsflächen und Umfahrungen eingerichtet, die Baustellenzufahrten erfolgen über die Autobahn.

Das bestehende Entwässerungssystem wird grundsätzlich beibehalten, Teile der Entwässerungsanlagen werden im Zuge des Planvorhabens erneuert bzw.

angepasst. Mit dem Planvorhaben geht keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 einher, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen.

Zu betrachtende Wirkfaktoren für die SPA-Vorprüfung sind mögliche **baubedingte Wirkungen** auf die nachgewiesenen Arten Eisvogel, Gänsesäger, Wespenbussard und zusätzlich potentiell vorkommende Zugvogelarten. Bestehende Böschungsflächen der Autobahn werden im Zuge der Fahrbahnverbreiterungen überbaut/versiegelt, bestehende Vegetations- und Biotopstrukturen der Böschungen werden verändert. Es erfolgen akustische und optische Reize durch Baufahrzeuge, Baubetrieb und anwesende Personen. Nächtliche Bauaktivitäten mit Beleuchtung lassen sich nicht vollständig ausschließen, sind aber in erster Linie bei Asphaltierungsarbeiten zu erwarten, die hauptsächlich jeweils gegen Ende eines Baujahres (Spätsommer) durchgeführt werden.

Für die an die Fahrbahnen angrenzenden, nur temporär beanspruchten Bereiche, sind erwartungsgemäß allenfalls allgemein häufige Arten betroffen. Mögliche Störungen während der Bauphase sind zeitlich befristet und abseits von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht relevant. Weil die nachgewiesenen Arten der Erhaltungsziele Wespenbussard, Gänsesäger und Eisvogel keine solche Lebensstätten in Baustellennähe aufweisen, ist von keinen wesentlichen Störungen auszugehen. Auch potenziell vorkommende Zugvögel der Erhaltungsziele, welche die Isar als Ruhestätte nutzen, können bei akustischen und optischen Reizen temporär auf benachbarte Isarabschnitte ausweichen. Damit sind auch für diese Arten keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die **anlagenbedingten Wirkungen** betreffen Autobahnböschungen im Anschluss an die Fahrbahnen. Sie werden je Fahrtrichtung in einem mindestens zwei Meter breiten Streifen (Fahrbahnverbreiterungen, Randstreifen, Bankette) versiegelt bzw. für die Böschungsangleichungen überschüttet. Hinsichtlich optischer Wirkungen sind insbesondere im südlichen Abschnitt innerhalb des Isarauwalds keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, da dauerhafte Gehölzverluste auf den überbauten Nahbereich der Fahrbahnen begrenzt sind, d.h. nach außen ein Gehölzstreifen erhalten bleibt. Erhebliche anlagenbedingte Wirkungen auf die Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

Bei den **betriebsbedingten Wirkungen** sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, so dass maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ebenfalls nicht zu befürchten sind. Durch die verkürzten und steileren Böschungsschultern erfolgt ggf. dort mehr Abfluss zum Böschungsfuß, wo das Straßenwasser nicht über die Transportleitung gesammelt und abgeleitet wird (Fahrbahnseite mit Entwässerung nach außen). Ein schmaler befahrbarer Grünstreifen am Böschungsfuß dient jedoch als Puffer gegen Einträge in den dahinterliegenden Auwald. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

Als Ergebnis der SPA-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet kann festgestellt werden, dass negative Auswirkungen durch mögliche projektbedingte temporäre akustische und optische Störungen während der Bauphase für die Erhaltungsziele nicht völlig auszuschließen sind, sie sind für die Schutzgüter der Erhaltungsziele jedoch nicht erheblich. Bei Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen während der Bauzeit sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem

Planfeststellungsbeschluss können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V. mit Art. 23 BayNatSchG sowie Biotop nach Art. 16 BayNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotop reichen im Bereich der Brücken über den Klötzlmühlbach und den Seebach an die Autobahnnebenflächen bzw. die Baustelleneinrichtung heran (siehe Zusammenstellung in Planunterlage 19.1.1, Seiten 36 und 37, mit Roteintragungen) und es lassen sich Betroffenheiten trotz Vermeidungsmaßnahmen (2V) nicht vollständig verhindern. Zur Kompensation sind umfangreiche Strauchpflanzungen und eine naturnahe Gestaltung von Uferstreifen (Maßnahmen 1.4 und 1.6G) vorgesehen.

Die betroffenen, nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Flächen sind in Tabelle 7 auf Seite 37 angegeben. Die Kompensation erfolgt durch Wiederanpflanzung der Autobahnböschungen (1.4G) sowie Bepflanzungsmaßnahmen auf den Ökokontenflächen im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut (1,47 ha).

Für die Überbauung/Beseitigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG; Art. 23 BayNatSchG) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume (§ 39 Abs. 5 BNatSchG; Art. 16 BayNatSchG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen nach den in A 3.4 festgelegten Vorgaben beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die unteren Naturschutzbehörden der Stadt Landshut und des Landratsamtes Landshut wurden im Verfahren beteiligt.

3.4.4.2 Artenschutz

3.4.4.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.4.4.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.4.4.2.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer

Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

3.4.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Planunterlage 19.1.3 vom 30.11.2018, mit Roteintragungen, die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom Januar 2015.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 19.1.3, Ziff. 1.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

3.4.4.2.2.3 Konfliktanalyse

Die Erhebung der Daten, deren vorhabenspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz und schließlich zur Kompensation sind nachvollziehbar und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schutzmaßnahmen (näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Planunterlage 19.1.3 unter Ziff. 6, jeweils mit Roteintragungen) ist mit der geplanten grundhaften Erneuerung der bestehenden Autobahn A 92 keine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten verbunden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten von **Fledermäusen** kann ausgeschlossen werden, weil weder Gebäude-/Bauwerks- noch Baumquartierpotenzial im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden ist. Als parallel zur Autobahn verlaufende Flugleitlinien verbleiben nach der Baufeldfreimachung weiterhin die angrenzenden Waldränder. Fällung und Rodung von Gehölzen, sowie Abriss von Bauwerken erfolgen grundsätzlich im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 (saP Ziff. 6, Maßnahme V1). Die Funktion der Querungsbauwerke 48/1 und 49/1 als Vernetzungsstruktur für Fledermäuse bleibt erhalten (V2). Ein Verzicht bzw. die weitest mögliche Vermeidung von nächtlicher Beleuchtung der Baustelle in der Zeit vom 01.03. bis 01.08. jedes Jahres (V3) ist vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Schwerpunkt eines möglichen Vorkommens der **Haselmaus** in den besser geeigneten Wäldern im Umfeld der Autobahn (z.B. Auwald südlich des Flughafens Ellermühle) liegt und sich in den deutlich suboptimaleren vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Autobahnrandstreifen, Böschungen und autobahnnahen Baustelleneinrichtungsflächen allenfalls Einzeltiere

aufhalten, die in ihrem langfristigen Fortbestand von den Populationen der umliegenden Waldbereiche abhängig sind. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Haselmaus wird vermieden, indem Gehölze in Bereichen mit Eignung für die Haselmaus (siehe Roteintrag in Planunterlage 9.3, Maßnahmenblatt 1V) ausschließlich im Zeitraum 01.10. - 28.02. gefällt werden. Eine motormanuelle Fällung ist in Abschnitten der Autobahnböschungen vorzusehen, in denen potentielle Winterquartiere der Haselmaus nicht völlig auszuschließen sind. Die Rodung (Entfernung der Wurzelstöcke) ist im Zeitraum 01.05. - 31.08 durchzuführen. Das Schnittgut wird nach den Fällungen nicht in den Eingriffsbereichen zwischengelagert, um nicht durch die so entstehenden Reisighaufen ungewollt potenziell geeignete Winterquartiere für die Haselmaus zu schaffen (saP, V1 bzw. Maßnahmenblatt 1V). Ferner ist das Ausbringen von 20 Nistkästen als Aufwertung von angrenzenden Lebensräumen für möglicherweise vom Eingriff betroffene Haselmäuse vorgesehen (V4).

Aufgrund der Biologie des **Bibers** sind unmittelbare Verletzungen oder Tötungen äußerst unwahrscheinlich, sofern keine Burgen, Röhren oder Baue baulich zerstört werden. Diese wurden im Zuge der Kartierung in den unmittelbaren Eingriffsbereichen nicht festgestellt. Vorsorglich wird das nochmals unmittelbar vor dem Eingriff überprüft (V5). Sollten dabei solche Strukturen festgestellt werden, sind sie bei Abwesenheit des Bibers zu zerstören. Im Falle von Vergrämuungsmaßnahmen, sind Sedimenteinträge in das Gewässer (Schutz der Bachmuschel) unbedingt zu vermeiden (siehe Maßnahmenblatt 4.2V).

Die Angaben zu den Brutvögeln wurden in Tabelle 3 der Planunterlage 19.1.3 (saP) durch Roteinträge aktualisiert. Unmittelbare Verletzungen oder Tötungen im Zuge einer Beseitigung von besetzten Nestern lassen sich bei der **Goldammer** durch zeitliche Vorgaben vermeiden (V1). Verletzungen oder Tötungen im Zuge einer Beseitigung von besetzten Nestern sind bei den Wiesen- und Feldbrütern **Feldlerche, Kiebitz** und **Wiesenschafstelze** ausgeschlossen, weil keine Brutplätze im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Im Bereich der Eingriffsflächen (anzupassende Böschungen, Gehölze am unmittelbaren Autobahnrand und Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld der Bauwerke) ist allenfalls mit sporadisch anwesenden **Zauneidechsen** (Einzeltiere, v.a. Jungtiere bzw. Subadulte) zu rechnen. Auch mit überwinternden Tieren ist angesichts der fehlenden Besiedlung der Eingriffsbereiche sowie des dort äußerst geringen Angebots an grabbaren Böschungen bzw. Mäusebauten nicht zu rechnen.

Eine unmittelbare Betroffenheit von Laichgewässern des **Springfrosches** durch den Eingriff ist ebenso ausgeschlossen wie ein erheblicher Verlust von gut geeignetem Landlebensraum.

Im weiteren Umgriff des Vorhabens stellt der **Bachmuschel**bestand im Klötzlmühlbach eine überaus wertvolle und bedeutsame Population dar. Dabei ist der Bereich mit den höchsten Eingriffsempfindlichkeiten, also der Bachabschnitt unmittelbar am Bauwerk sowie vor allem die stromabwärts anschließenden Bachbereiche nur gering besiedelt, bzw. es konnten dort teils auch nur Leerschalen nachgewiesen werden. Im gesamten untersuchten Abschnitt (1.000 Meter Fließstrecke) wird der Bestand auf weniger als 100 Tiere geschätzt, Jungmuscheln wurden nicht nachgewiesen. Im Zuge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks über Klötzlmühlbach ist es äußerst unwahrscheinlich, dass Muscheln verletzt oder getötet werden, da im Umfeld des Bauwerks die Gewässersohle betoniert ist und

dort keine Muscheln nachgewiesen wurden. Der einzige aktuelle Fund eines lebenden Tieres erfolgte 700 Meter vom Bauwerk entfernt. Durch die Umweltbaubegleitung erfolgt die Überwachung und Betreuung des geplanten gewässerschonenden Vorgehens an den Brückenbauwerken über den Seebach und den Klötzlmühlbach sowie die vorsorgliche Kontrolle jedes aus dem Klötzlmühlbach entnommenen Substrats auf lebende Tiere. Vermieden werden auch Schäden am Gewässer durch Schadstoffeintrag (V11). Auf die vom Vorhabenträger zu beachtenden Nebenbestimmungen unter 3.7.2 wird hingewiesen.

Die Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten durch Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch die grundhafte Erneuerung der Autobahn A 92 erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant. Die Verschiebung des Fahrbahnrandes, auf jeder Seite um einen Meter nach außen mindert die Qualität umliegender Lebensstätten nicht erheblich, weil der fließende Verkehr nicht wesentlich nach außen rückt. Auch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (z.B. von strukturgebunden fliegenden Fledermausarten) ist durch die Fahrbahnverbreiterungen mit Böschungsanpassungen nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen in Planunterlage 19.1.3 wird hierzu Bezug genommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird beschädigt bzw. zerstört, wenn eine oder mehrere wesentliche Funktionen quantitativ und/oder qualitativ nicht mehr erfüllt werden.

Neben der unmittelbaren physischen Beschädigung bzw. der vollständigen Zerstörung können auch graduelle und mittelbare Beeinträchtigungen eine relevante Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen (z.B. durch Lärm oder optische Störungen, Veränderungen der Vegetationsstruktur als Folge von Nährstoffeinträgen). In manchen Fällen können sich deshalb Überschneidungen mit

dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ergeben. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert. In Einzelfällen können auch temporäre, baubedingte Störungen dauerhafte Folgen haben, wenn die betroffene Art den Raum verlässt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 1 bis 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unter Berücksichtigung der in den festgestellten Planunterlagen beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Planunterlage 19.1.3 unter Ziff. 6, jeweils mit Roteintragungen) treten bei der geplanten bestandsorientierten grundhaften Erneuerung der A 92 keine Verstöße gegen die Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein.

Weil sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, erfolgt nachfolgend eine gemeinsame Betrachtung.

Erhebliche vorhabenbedingte indirekte Einflüsse auf die näher untersuchten 8 strukturgebunden und 4 bedingt strukturgebunden fliegenden **Fledermausarten** können von vorneherein nicht restlos ausgeschlossen werden. Insbesondere durch eine Beeinträchtigung von Querungen als Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten könnten artenschutzrechtlich relevante Prozesse ausgelöst werden. Auch können durch die Blockierung von „sicheren“ Unterführungen unter der A 92 Fledermäuse zum Überflug über die Trasse - mit entsprechendem Risiko einer Kollision mit Fahrzeugen - verleitet werden. Zur Vermeidung von Schädigungen oder Störungen sind vom Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen (saP, Ziff. 6, Maßnahmen V1 bis V3) durchzuführen, so dass weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen sind.

Durch den Eingriff gehen Habitate verloren, in denen sich eventuell Lebensstätten der **Haselmaus** befinden. Mittelfristig ist zwar zu erwarten, dass die neugestalteten Böschungen und die Baustelleneinrichtungsflächen wieder einen dem Ausgangszustand entsprechenden Bewuchs ausbilden, kurzfristig kann dies aber zu Lebensraumverlusten der Art führen. Angesichts der unterstellten Kernhabitate einer möglichen lokalen Population in den nicht vom Eingriff betroffenen Wäldern im Umfeld der A 92, ist die Funktion der projektbedingt beeinträchtigten Lebensstätten von untergeordneter Bedeutung. Da im unmittelbaren Umfeld ausreichend und deutlich besser geeigneter Lebensraum vorhanden ist, ist eine Wahrung der ökologischen Funktion der potenziell vorhandenen Lebensstätten von Einzeltieren im räumlichen Zusammenhang zu unterstellen. Die zusätzlich in umliegenden Gehölzen mit einer Habitateignung für Haselmäuse auszubringenden Nistkästen können dabei zu einer (geringen) Reduktion des Lebensrisikos von aus dem Eingriffsbereich

vergrämten Haselmäusen in den ersten Jahren nach dem Eingriff beitragen (siehe saP, V1 bzw. Maßnahmenblatt 1V).

Zur Vermeidung von Schädigungen des **Bibers** sind vom Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen (saP, Ziff. 6, Maßnahme V5) geplant. Aufgrund der Distanz der im Untersuchungsgebiet festgestellten Baue bzw. Röhren zum Eingriffsbereich kann auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Es sind weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen.

Bei der **Goldammer** können aufgrund der räumlich nahen Lage zur Autobahn für maximal sieben Revierzentren Beeinträchtigungen aufgrund einer Beseitigung von Habitatstrukturen oder baubedingten Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung ist eine hohe Störungstoleranz der dort ansässigen Tiere anzunehmen und ein Teil der Reviere wird auch durch Schutzzäune für Biotop geschützt. Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist auch in Anbetracht des möglichen Ausweichens der potenziell betroffenen Brutpaare in umliegende Lebensräume davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang kurzfristig während der nächsten Jahre sicher gewahrt werden kann. Aufgrund der relativ hohen Brutpaarzahl ist zudem eine generell hohe Eignung des Lebensraumes für die Art festzuhalten. Damit keine schleichende und langfristige Beeinträchtigung der ökologischen Kapazität des Lebensraumes auftreten kann, ist bei der Gestaltung der wieder zu bepflanzenden Böschungen vom Vorhabenträger darauf zu achten, dass die aktuelle Lebensraumeignung für die Goldammer wieder erreicht wird (V6). Mit den vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche erhebliche Störungen, die einen nachhaltigen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben, vermieden werden. Um weitere, im Umfeld der Trasse befindliche Brutplätze der Goldammer nicht unnötig zu beeinträchtigen, wird der Effekt nächtlicher Beleuchtung minimiert (V3).

Auch artenschutzrechtlich erhebliche Beeinträchtigungen für **Feldlerche**, **Kiebitz** und **Wiesenschafstelze** sind vor allem über die Beeinträchtigung umliegender Brutplätze denkbar. Die Verbreiterung der A 92 mit Angleichung der Böschungen kann projektbedingt zu einer geringen Erhöhung der Kulissenwirkung für umliegende Felder führen. Dies betrifft jeweils kürzere Abschnitte mit Nachweisen von Feldlerche und Wiesenschafstelze nördlich des Seebachs, die nicht durch Gehölzbestände auf der Autobahn abgeschirmt sind und dies auch bleiben. Ein Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ist hierbei jedoch ausgeschlossen, nicht zuletzt aufgrund der geringen Brutpaardichte bei ausreichend vorhandenem äquivalent geeigneten Lebensraum. Zudem können die baubedingt eventuell entstehenden Störwirkungen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, so dass eine Brutaufgabe oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Bruterfolgs vermieden werden kann (V3 und V7).

Bereiche mit vermehrten Nachweisen der **Zauneidechse** (südexponierte Böschungen an Retentionsbecken, südexponierter Waldrand nördlich der A 92 bei Ellermühle, Hochwasserschutzdamm im Südwesten des Untersuchungsgebietes) werden vor unmittelbaren Eingriffen geschützt (V8 - Vermeidung von Eingriffen in wertvollere Habitatbereiche der Zauneidechse, Biotopschutzzäun). Als weitere Vermeidungsmaßnahme (V9) ist die Verschiebung des Vorkommensschwerpunktes von Zauneidechsen am Rand des Baufelds durch Habitatverschlechterung im

Baufeld (Fällung von allen Gehölzen im Winter vor dem Bodeneingriff, Wurzelstockrodung im Frühjahr) und paralleler Aufwertung angrenzender Bereiche außerhalb (Verlängerung von sonnenexponierten Gehölzrändern durch Ausbuchtung, Anlage von Totholz- und Reisighaufen sowie Eiablagesubstraten) vorgesehen.

Weil in den Bereichen mit geplanten Bodeneingriffen keine Hinweise auf eine vermehrte Eignung als Winterquartier gefunden wurden und Eingriffe in Eiablagesubstrate durch zeitliche Vorgaben bzgl. der Baufeldfreimachung aus Gründen des Vogelschutzes ausgeschlossen werden können, ist eine Erfüllung des Störungsverbots für die Zauneidechse ausgeschlossen.

Der **Springfrosch** wurde im Untersuchungsgebiet in sieben Nachweisgewässern mit einem geschätzten Gesamtbestand von etwa 100 Individuen nachgewiesen. Die Gewässer liegen dabei durchgehend in den Wäldern zwischen der Isarbrücke und dem Klötzlmühlbach und konzentrieren sich auf den Auwald südlich des Flugplatzes Ellermühle. Die einzige denkbare artenschutzrechtlich relevante Wirkung des Vorhabens besteht in einer möglichen Verschlechterung der Verbundsituation durch bauliche Veränderungen im Umfeld der Querungsbauwerke. Mit der Maßnahme V10 werden baubedingte Veränderungen an den Bauwerken 48/1 und 49/1, die die Verbundsituation der umliegenden Springfroschpopulationen erheblich verschlechtern, vermieden.

Eine Erfüllung des Störungsverbots kann für den Springfrosch ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Schädigungen des **Bibers** sind vom Vorhabenträger Maßnahmen (saP, Ziff. 6, Maßnahme V5) geplant. Aufgrund der Distanz der im Untersuchungsgebiet festgestellten Baue bzw. Röhren zum Eingriffsbereich kann auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

Auch für die Bachmuschel sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V11 (saP) bzw. Maßnahmenblatt 4.8V sowie der vom Vorhabenträger zu beachtenden Nebenbestimmungen 3.7.2.2 und 3.7.2.6 Verletzungen des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu besorgen. Eine Erfüllung des Störungsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Bachmuschel ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt und werden auch nicht vermutet.

3.4.4.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Die grundhafte Erneuerung der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West erfolgt ausschließlich im Bestand auf dem bereits vorhandenen Autobahndammkörper. Die Verbreiterung der beiden Fahrbahnen von 11 m auf künftig 12 m ist mit Anpassungen im Bereich des Mittelstreifens sowie einer etwas steileren Böschungsbildung im Bereich zwischen den beiden Fahrbahnaußenrändern geplant. Auch die Bauabwicklung ist, soweit möglich, im Bereich des bestehenden Straßenkörpers vorgesehen. Weil der Verkehr auf der A 92 auch während der Bauzeit aufrechterhalten werden muss, lassen sich aber Lagerflächen, Baustraßen und Zufahrten sowie im Bereich der geplanten Unterführungsbauwerke auch Bauwerksumfahrungen für den Baubetrieb, außerhalb des Straßenkörpers nicht vermeiden. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Lösung auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung (näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Planunterlage 19.1.3 unter Ziff. 6, jeweils mit Roteintragungen) berücksichtigt.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die grundhafte Erneuerung der Autobahn hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen dieser (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Auf die Planunterlage 19.1.3 wird Bezug genommen.

3.4.4.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit (Umweltfolgen) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus

ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in Unterlage 19.1.1 des Plangeheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für die grundhafte Erneuerung der Autobahn A 92 sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.4.4.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.4.4.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst

sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.4.4.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 19.1.1) verwiesen.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Bezugsraum 1 - Echinger Au:
 - Verlust von Biotopfunktionen durch Überbauung und Versiegelung von Gehölzbiotopen und Bäumen sowie von Gras- und Krautfluren.
 - vorübergehende Inanspruchnahme (einschl. Funktionsverlust durch Verkleinerung) von Gehölzbiotopen, Bäumen, Laubwald sowie von Gras- und Krautfluren.
 - Versiegelung von rund 27.000 m² Straßenbegleitvegetation.
 - Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien durch bauzeitliche Störungen, vorübergehende Verkleinerung von Habitatfläche und Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen infolge der Baumaßnahmen an Querungsmöglichkeiten.
 - Beeinträchtigungen der Haselmaus durch vorübergehende Beanspruchung möglicher Lebensstätten.

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebiets in der Isaraue durch Baustelleneinrichtungsflächen.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch notwendige Rodung bzw. Rückschnitt fahrbahnnaher Gehölzbestände.
- Bezugsraum 2 - Klötzlmühlbach und Seebach
 - Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung und Überbauung von Biotopen.
 - Überbauung von Gras- und Krautfluren.
 - vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzbeständen, Wald, Röhricht und Gras- und Krautfluren sowie Fließgewässern.
 - Versiegelung von ca. 9.250 m² Straßenbegleitvegetation.
 - Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Brutvögeln durch bauzeitliche Störungen Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen, Kulissenwirkung.
 - bauzeitliche Beeinträchtigungen von möglichen Lebensstätten des Bibers am Klötzlmühlbach.
 - bauzeitliche Beeinträchtigung der Bachmuschelpopulation im Klötzlmühlbach (sofern Entnahme von Substrat notwendig ist).
 - mögliche Beeinträchtigung von Klötzlmühlbach und Seebach durch Baubetrieb.
 - Rodung straßenbegleitender Gehölzbestände in einem Streifen auf der fahrbahnzugewandten Seite, jedoch keine vollständige Entfernung des Bewuchses.
- Bezugsraum 3 - Landwirtschaftliche Flächen südwestlich Münchnerau
 - vorübergehende Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen.
 - Versiegelung von rund 5.650 m² Straßenbegleitvegetation.
 - Beeinträchtigung von Vögeln durch bauzeitliche Störungen (Kulissenwirkung, Lärm, Erschütterungen).

Auf die Planunterlagen 9.3, 9.4, 19.1.1, 19.1.2 und 19.1.3 wird Bezug genommen.

3.4.4.4.3 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Kompensationsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Kompensationsbedarf für die grundsätzliche Erneuerung der A 92 zwischen den Autobahnanschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West resultiert zum überwiegenden Teil aus der Versiegelung von Straßenbegleitvegetation (Gras- und Krautfluren, teils auch Gehölzbestände) und der Versiegelung und Überschüttung von Gehölzbiotopen (Hecke, Gebüsch, Feldgehölz, auch gewässerbegleitende Gehölze und Auwald) auf Straßennebenflächen, punktuell auch im Anschluss daran. Flächen außerhalb der bestehenden Autobahnnebenflächen werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Für die planungsrelevanten Arten wurden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung erarbeiteten und unter Ziff. 3.2 der Planunterlage 19.1.1 und Ziff. 6 der Planunterlage 19.1.3 zusammengefassten Vermeidungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen zum Gewässerschutz berücksichtigt, so dass weder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, noch die FFH-Arten der Erhaltungsziele der gequerten FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Die Lebensraumqualität vorübergehend beanspruchter Habitatflächen weiterer besonders geschützter Arten kann durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich daher aus den genannten Betroffenheiten keine Vorgaben, die einen funktional gleichartigen Ausgleich am Eingriffsort zwingend erforderlich machen würden. Funktionale Gleichwertigkeit für Verluste von Gehölzen und Straßenbegleitvegetation kann durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle im selben Naturraum erreicht werden. Der **Kompensationsbedarf** für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch mit **221.586 Wertpunkten** ermittelt. Die Kompensation erfolgt in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch **Abbuchung von 221.587 Wertpunkten von dem Ökokonto im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut**. Die Maßnahmen mit einem Gesamtumfang von 6,08 ha sind im **Maßnahmenblatt 1E**, Planunterlage 9.3, ausführlich beschrieben. Die Ökokontoflächen befinden sich im Hauptnaturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und somit im selben Naturraum wie das Planvorhaben. Durch die Abbuchung vom Ökokonto können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt bzw. ersetzt werden.

Die Maßnahmenflächen befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Der umweltfachliche Ausgleich führt daher zu keiner Beanspruchung aktuell land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Agrarstrukturelle Belange wurden gem. §15 Abs. 3 BNatSchG bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Gemäß der Nebenbestimmung 3.4.6 müssen die Ersatzflächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.

Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept (Ziff. 5.2, Planunterlage 19.1.1)

Ferner sind folgende Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter 1G, Planunterlage 9.3) geplant, die neben der Einbindung der bauzeitlich beanspruchten Flächen und der neu hergestellten Böschungen in die Landschaft auch der Herstellung zeitweilig beanspruchter Habitatflächen planungsrelevanter Arten dienen.

1.1G: Ansaat von Landschaftsrasen ohne Kräuter.

1.2G: Ansaat naturnaher Gras- und Krautfluren mit geringem Blütenangebot auf fahrbahnnahen Flächen.

1.3G: Ansaat naturnaher, arten- und blütenreicher Gras- und Krautfluren auf weiter von den Fahrbahnen entfernten Flächen innerhalb von und im Anschluss an NATURA 2000-Gebiete, in Gewässerauen und auf Flächen mit Funktion als Lebensraum für planungsrelevante Arten.

1.4G: Anpflanzung von Strauchflächen frischer bis feuchter Standorte.

1.5G: Anpflanzung von Einzelbäumen.

1.6G: Naturnahe Gestaltung des Seebachs mit Uferstreifen.

Eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbilds entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG kann im betroffenen Nahbereich der Autobahn durch diese Maßnahmen erreicht werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Wie vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** gefordert, hat der Vorhabenträger eine verantwortliche ökologische Baubegleitung zu bestellen. Diese ist in die Bauablaufplanung einzubinden und hat insbesondere auf die Durchführung der Maßnahmen an Gewässern, auf die Platzierung bzw. Detailgestaltung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sowie auf die Ausführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und auf die Einhaltung des Naturschutzrechts zu achten (A 3.4.5).

3.4.5 Gewässerschutz

3.4.5.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Die bestehende A 92 führt am westlichen Randbereich durch die weitere Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Siebensee der Stadt Landshut. Das vorliegende Planvorhaben zur grundhaften Erneuerung der Autobahn berührt von Bau-km 5+760 bis Bau-km 6+141 (Planfeststellungsende) diese weitere Schutzzone, wobei nach den Planunterlagen das vorhandene Entwässerungssystem der Autobahn beibehalten wird. Entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) wird das im Schutzgebiet anfallende Niederschlagswasser über einen Leichtflüssigkeitsabscheider und eine Absetzanlage geleitet. Das gereinigte Oberflächenwasser wird außerhalb des Wasserschutzgebietes vor Ort mittels Versickerung wieder dem Grundwasser zurückgeführt.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** hat bestätigt, dass die vorliegende Planung zur grundhaften Erneuerung der A 92 die Vorgaben der RiStWag beachtet und der Ausführung des Planvorhabens die Schutzgebietsverordnung der Stadt Landshut über das Wasserschutzgebiet im Bereich Münchnerau - Siebensee für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landshut nicht entgegensteht. Bei Beachtung der unter Ziffer A 3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Wasserversorgung, sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten.

Die geplante Verwertung der bestehenden Betonfahrbahnen als Recyclingbaustoff ist bei Berücksichtigung der näheren Erläuterungen durch den Vorhabenträger im Schreiben vom 11.2.2019 sowie den vorliegenden Erkenntnissen aus bereits durchgeführten Erneuerungsabschnitten der Autobahn im Regierungsbezirk Oberbayern mit den wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar. Die Hinweise und Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut im Schreiben vom 22.3.2019 zur Verwendung von Recyclingbaustoffen wurden mit den Nebenbestimmungen A 3.3.1 berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist im Rahmen der Baudurchführung zu beteiligen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet nicht die wasserrechtlichen Entscheidungen zu den geplanten Ersatzneubauten der Brücken über den Klötzlmühlbach und den Seebach sowie zum Ersatzneubau der Unterführungen im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Isar. Für die Gewässerkreuzungen, einschließlich der temporären Eingriffe während der Bauzeit für Rückbau und Neubau der Brückenbauwerke, z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen und Bauumfahrungen, sowie für die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, sind, wie vom Wasserwirtschaftsamt Landshut gefordert, vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Planunterlagen und Detailbeschreibungen noch Genehmigungen beim **Landratsamt Landshut und der Stadt Landshut, Wasserrechtsbehörde**, einzuholen (A 3.3.2). Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren kann davon ausgegangen werden, dass für das Planvorhaben wasserrechtliche Fragen im Zusammenhang mit möglichen Eingriffen in vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete und den dafür erforderlichen Ausnahmen vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet im Zuge der Ausführungsplanung nach dem Stand der Technik entsprechend gelöst werden können.

3.4.5.2 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserableitung

Vom Vorhabenträger wurden die Entwässerungsanlagen der A 92 im Planfeststellungsbereich zuletzt in den Jahren 2009 bis 2012 saniert. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat mit Schreiben vom 22.3.2019 mitgeteilt, dass für das vorliegende Planvorhaben weiterhin die von der Stadt Landshut mit den Bescheiden vom 15.3.2007, 1.4.2009 und 7.12.2010 Nr. 3.3280-641-8/2 III 10 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Straßenoberflächenwasserableitung der A 92 gelten bzw. dass die zukünftigen Benutzungen von den bestehenden Genehmigungen abgedeckt sind. Eine Anpassung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens war deshalb nicht erforderlich. Die Genehmigungen sind befristet und gelten bis Ende 31.2.2036.

3.4.5.3 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

Als Oberflächengewässer verlaufen im Untersuchungsgebiet der Klötzlmühlbach und der Seebach (Gewässer III. Ordnung), die von der A 92 gequert werden. Mehrere Stillgewässer (Abbaugewässer, Fischteiche), befinden sich am Rand des Untersuchungsgebietes, d.h. in mindestens 100 m entfernt vom Fahrbahnrand der Autobahn. Näher an der Autobahn liegen die (temporären) Gewässer in den Entwässerungsanlagen und ein Stillgewässer im Wald südöstlich des Speedway-Stadions (etwa 35 m vom Fahrbahnrand entfernt). Der Klötzlmühlbach ist ein aus der Amper ausgeleiteter Mühlbach, der als solcher auch aktuell genutzt wird. Der teilweise ebenfalls naturnahe, im derzeitigen Verlauf aber wohl künstlich angelegte Seebach quert die A 92 nördlich davon und mündet nahe der A 92 in den Klötzlmühlbach. Beide Fließgewässer zählen nach der Wasserrahmenrichtlinie zum Flusswasserkörper F431, Klötzlmühlbach (BayLfU 2018). Der ökologische Zustand wird im Steckbrief als „unbefriedigend“ angegeben. Die Umweltqualitätsnormen bezüglich „flussgebietsspezifischer Schadstoffe“ sind erfüllt. Der chemische Zustand ist ohne Betrachtung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen als „Gut“ bewertet. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbachs beinhaltet Flächen entlang beider Bachläufe und quert die A 92 jeweils parallel zu den Bächen. Darüber hinaus grenzt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isar im südlichen Abschnitt unmittelbar an die Südostseite des Autobahndamms (Dammfuß) an.

Die Grundwasserstände im gesamten Planungsbereich werden maßgeblich durch die Isar beeinflusst. Die stark durchlässigen quartären Kiese bilden den oberen, quartären Grundwasserleiter. Nach den Wasserkörper-Steckbriefen nach WRRL zum Grundwasserkörper (Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung) sind die Grundwasservorkommen der fluviatilen und fluvioglazialen Schotter und Sande des Quartärs in einem mengenmäßig guten, aber chemischen in einem schlechten Zustand. Im Südteil des Untersuchungsgebietes werden beide Parameter als in „gutem Zustand“ bewertet.

Mit dem Planvorhaben (grundhafte Erneuerung der bestehenden Autobahn) ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 zu erwarten, d.h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen.

Die Ersatzneubauten (Abbruch- und Herstellung) der Brücken über den Klötzlmühlbach sowie den Seebach erfolgen unter Beachtung der Belange des Gewässerschutzes. Die Durchgängigkeit der Gewässer bleibt während der

gesamten Bauzeit erhalten. Den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie wird entsprochen. Auf die Ausführungen oben, die Erläuterungen in Planunterlage 19.2 und die vom Vorhabenträger vorgesehenen umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlagen 1 sowie 19.1.1., 19.1.3 und Maßnahmenblätter unter 9.3, ergänzt durch mehrere Roteintragungen) wird insoweit Bezug genommen.

3.4.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die grundhafte Erneuerung des 6 km langen Autobahnabschnittes der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West mit Ersatzneubau bzw. Anpassung der bestehenden sechs Unterführungsbauwerke und Verbreiterung der beiden Autobahnfahrbahnen von derzeit 11 m auf künftig je 12 m erfolgt ausschließlich auf Straßengrund, private Grundstücke werden dauerhaft nicht in Anspruch genommen.

Übersicht zu den beanspruchten Flächen:

Neuversiegelung im Bereich <u>bestehender</u> Straßennebenflächen	4,2 ha
Überschüttung mit angeglichenen Böschungen im Bereich von <u>bestehenden</u> Aufschüttungen	3,75 ha
Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen (auf der insgesamt 29,3 ha großen Fläche des Ökokontos im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut)	6,08 ha (für 221.586 Wertpunkte)

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden vom Ökokonto „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut“ abgebucht. Die Maßnahmenflächen befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Baustelleneinrichtungsflächen werden bedarfsgerecht, insbesondere im direkten Umfeld der A 92 und den Bereichen der Brückenneubauten, vorgesehen. Sie werden vorübergehend während der Bauzeit genutzt und nach Abschluss der Bauarbeiten vom Vorhabenträger wieder ordnungsgemäß zurückgebaut (A 3.6.4).

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die grundhafte Erneuerung der Autobahn A 92 mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite der Autobahn sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das Ausgleichskonzept ist mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar (C 3.4.4.4.3). Es muss auch nicht, z.B. durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen, geändert werden. Durch die in Kap. 5.3 sowie in Tab. 5 des Textteils der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1.1) dargestellten landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des

Naturhaushalts durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichwertig ersetzt. Dies erfolgt durch die Abbuchung von entsprechenden Wertpunkten vom Ökokonto auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Landshut.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Gestaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung von Autobahnbegleitgrün und zur Gestaltung von Bachläufen (1.1G - 1.6G) sind für die landschaftsgerechte Neu- bzw. Wiederherstellung der Autobahnnebenflächen und der Baustelleneinrichtungsflächen im gesamten Erneuerungsabschnitt sowie die Wiederherstellung vorübergehend verminderter Lebensraumfunktionen im Baufeld (mögliche Habitate von Vögeln, von Haselmaus und Zauneidechse sowie von weiteren, national besonders geschützten Arten) erforderlich und können nicht weiter reduziert werden.

Der Vorhabenträger hat autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden, soweit entsprechendes Material zur Verfügung steht und auf die Verwendung von Weißdorn bei den Heckenpflanzungen zu verzichten (A 3.4.4).

Der Vorhabenträger verzichtet auf die in den Planunterlagen enthaltene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes Flnr. 1901, Gemarkung Münchnerau, während der Bauzeit (A 6.1.1). Die Planunterlagen wurden mit Roteintrag geändert. Die Baustelleneinrichtungsflächen (etwa 2 ha) werden durch den Vorhabenträger bedarfsgerecht für die Bauzeit außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen freihändiger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern gesichert. Wegen der bodenschutzfachlichen Komplexität des Planvorhabens bzw. zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen ist vom Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Diese ist in die weitere Detailplanung einzubinden. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist zu beteiligen. Ferner ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.4.3.3 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen zu den landwirtschaftlichen Belangen unter A 3.6 Bezug genommen.

Mit dem Planvorhaben ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 zu erwarten, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf 50.300 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 ansteigen.

Eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion auf an die A 92 angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke durch Schadstoffe ist nicht zu befürchten (Abstand zur Straße durch Straßendämme und Anwandwege sowie Straßenrandbepflanzung).

Das bestehende Anwandwegenetz wird nicht verändert, neue Anwandwege und Zufahrten sind nicht geplant. Lediglich drei Betriebsein- und ausfahrten an der A 92 für den Straßenbetriebsdienst müssen an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die geplanten Ersatzneubauten der Unterführungsbauwerke erhalten mindestens gleich große lichte Weiten und Lichtraumprofile wie die derzeit vorhandenen Bauwerke. Vorhabenbedingte Einschränkungen der Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr sind, außer durch mögliche Behinderungen im Baubetrieb, nicht zu befürchten. Die Überführungsbauwerke bleiben unverändert bestehen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger für die Dauer der Eingriffswirkung zu pflegen und zu unterhalten (A 3.4.6).

Art und Höhe der Entschädigung für die temporären Grundinanspruchnahmen, für Flurschäden, Ertragseinbußen usw., sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, zu regeln.

3.4.7 Kommunale Belange

Gemeinde Bruckberg

Soweit die Gemeinde Bruckberg darauf hinweist, dass mit den Arbeiten an den Brückenbauwerken keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss einhergehen dürfen, wird angemerkt, dass der Vorhabenträger für die Gewässerkreuzungen, einschließlich der temporären Eingriffe während der Bauzeit z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen oder Bauumfahrungen, sowie für die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Planunterlagen und Detailbeschreibungen noch Genehmigungen beim Landratsamt Landshut bzw. der Stadt Landshut, Wasserrechtsbehörde, einzuholen hat (A 3.3.2).

Zu den vorbehaltenen Forderungen zum Lärmschutz darf auf die Ausführungen unter C 3.4.3.1.4 verwiesen werden. Weil der Vorhabenträger die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A 92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine spürbare Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A 92 benachbarten Bebauung werden sich um bis zu 4 dB(A) verringern. Der Vorhabenträger kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorge-maßnahmen nicht verpflichtet werden.

Von der **Stadt Landshut** und der **Gemeinde Eching** sind zum Planvorhaben keine Einwände erhoben worden.

3.4.8 Sonstige öffentliche Belange

3.4.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Auf die vorhandene Kabelschutzrohranlage mit Lichtwellenleiter der **netcom AG** sowie mit TK-Anlage der **NGN Fiber Network KG** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden (A 3.2.2).

Damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der netcom AG sowie der NGN Fiber Network KG frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.6).

Auf das vorhandene TK-Rohr mit Lichtwellenleiter der **M-net Telekommunikations GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden (A 3.2.3).

Damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der M-net Telekommunikations GmbH frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.7).

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der elektrischen Versorgungsanlagen der **Bayernwerk Netz GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheitshinweise der Bayernwerk Netz GmbH für Arbeiten in der Nähe von Kabel- Gas- und Freileitungen sind zu beachten (A 3.2.4).

Damit notwendige Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Altdorf, mind. 6 Monate vor Baubeginn mitzuteilen (A 3.1.8).

Den Forderungen der **PLEdoc GmbH** zur Gashochdruckleitung mit Betriebskabel der Open Grid Europe GmbH wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.9 und 3.2.5 wie folgt entsprochen:

Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der betroffenen Gashochdruckleitung mit Betriebskabel darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden und es dürfen sich keine Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur) ergeben. Anpassungen an der im Kreuzungsbereich mit der A 92 in einem Mantelrohr liegenden Gashochdruckleitung sind laut Schreiben des Vorhabenträgers vom 8.2.2019 nicht geplant.

Damit notwendige Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der PLEdoc GmbH frühzeitig mitzuteilen.

Pflanzmaßnahmen dürfen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung nicht vorgenommen werden.

Bei Geländeanpassungen im Schutzstreifenbereich ist eine Rohrscheitelüberdeckung von mind. 1 m einzuhalten.

Baustelleneinrichtungen (Material- und Maschinenlagerplätze, Baustraßen) sind außerhalb der Schutzstreifenfläche der Gashochdruckleitung vorzusehen.

Die Angaben in den Planfeststellungsunterlagen zum Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen der Gashochdruckleitung im Erläuterungsbericht (1) und im Regelungsverzeichnis (11, lfd. Nr. 4.3.1) wurden durch Roteintrag angepasst.

3.4.8.2 Denkmalschutz

Die grundhafte Erneuerung der Autobahn A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Baudenkmäler sind nicht betroffen.

Das **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass im östlichen Autobahnabschnitt des Planvorhabens aufgrund der sehr siedlungsgünstigen Lage auf der Niederterrasse der Isar Flächen als Vermutungs- bzw. als Verdachtsflächen (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen, Inv.Nr. V-2-7438-0014) vorliegen. Die Ausgleichsmaßnahme 1E (Ökoflächenkonto auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Landshut) schließt unmittelbar an ein Bodendenkmal (Siedlung Vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Inv.Nr. D-2-7439-0057) an. Auch die an das Bodendenkmal angrenzende Fläche wurde als Verdachtsfläche (Vor- und frühgeschichtliche Siedlung, Inv.Nr. V-2-7439-0026) eingestuft.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7.1 nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von dem Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns (A 3.1.4) kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, die in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.4.8.3 Fischerei

Den vom **Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei** - sowie vom **Landesfischereiverband Bayern e.V.** erhobenen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.1, 3.3 sowie A 3.7.2 weitgehend entsprochen.

Eine verantwortliche ökologische Baubegleitung hat der Vorhabenträger zu bestellen und diese den unteren Naturschutzbehörden und den Wasserrechtsbehörden beim Landratsamt Landshut und der Stadt Landshut vor Baubeginn zu benennen (A 3.4.5).

Weil die detaillierten Ausführungspläne noch nicht vorliegen und auch der Bauablauf im Detail noch nicht feststeht, sind für die geplanten Gewässerkreuzungen mit den temporären Eingriffen während der Bauzeit für Rückbau und Neubau der Brückenbauwerke (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen oder notwendige Bauumfahrungen), sowie für die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender

Planunterlagen und Detailbeschreibungen noch Genehmigungen beim Landratsamt Landshut und der Stadt Landshut, Wasserrechtsbehörde, einzuholen (A 3.3.2).

Die geplante naturnahe Gestaltung des Seebachs nach Rückbau der Baustelleneinrichtung mit Umfahrung (Gestaltungsmaßnahme 1.6.G) auf 20 m Gewässerstrecke wird vom **Landesfischerverband Bayern e. V.** befürwortet. Zum Hinweis darauf, dass die Planlösung mit 20 m Lauflänge etwas gering dimensioniert ist, wird angemerkt, dass mit dem vorgesehenen Gesamtumfang der Maßnahme 1.6G die vorhabenbedingten Eingriffe vollständig kompensiert bzw. das Landschaftsbild in Autobahnnähe neugestaltet wird und deshalb im Rahmen der Planfeststellung umfangreichere Maßnahmen vom Vorhabenträger nicht verlangt werden können.

3.5 Private Einwendungen

3.5.1 Einwender Nr. 201

vertreten durch die **Rechtsanwälte Labbé & Partner mbB**, München

(Schreiben vom 27.3.2019 und 21.8.2019, Nr. 13/sf - 219/19-L)

Der Vorhabenträger verzichtet auf die ursprünglich vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes Flnr. 1901, Gemarkung Münchnerau, während der Bauzeit (A 6.1.1). Die Planunterlagen wurden mit Roteintrag entsprechend geändert.

3.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die grundhafte Erneuerung der A 92 zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 18.6.2020
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Landshut und den Gemeinden Bruckberg und Eching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.